

Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
am 14. Juni 2025

Dokumentation

Zukunftsorientierte Familienpolitik?!

**Chancen und Risiken der Empfehlungen
des 10. Familienberichts für
Alleinerziehende**



**Verband
alleinerziehender
Mütter und Väter**

DOKU 2025

Dokumentation

Zukunftsorientierte Familienpolitik?! Chancen und Risiken der Empfehlungen des 10. Familienberichts für Alleinerziehende

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|-------------------------------|---|
| 3 | Vorwort | <i>Daniela Jaspers</i> Vorsitzende des VAMV Bundesverbandes e.V. |
| 4 | Vortrag | Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – zentrale Ergebnisse und Empfehlungen des 10. Familienberichts <i>Prof. Michaela Kreyenfeld</i> |
| 14 | Diskussion zum Vortrag | <i>Julia Preidel</i> |
| 16 | Vortrag | Alleinerziehende im Recht – Status quo und Handlungsbedarf <i>Prof. Kirsten Scheiwe</i> |
| 26 | Diskussion zum Vortrag | <i>Julia Preidel</i> |
| 28 | Workshop 1 | Gute Daten für gute Familienpolitik: Trennungsfamilien präzise in der amtlichen Statistik im Blick |
| 28 | Input | Erfassung von Familien und Lebensformen im Mikrozensus <i>Thomas Körner, Statistisches Bundesamt</i> |
| 35 | Resümee Workshop 1 | <i>Miriam Hoheisel</i> |
| 36 | Workshop 2 | Verfahrensbeistände: Was ist notwendig, um die Perspektive von Kindern gut zu vertreten? <i>Tatjana Roeder</i> |
| 38 | Resümee Workshop 2 | <i>Myriam Gros</i> |
| 40 | Workshop 3 | Chancen für junge Alleinerziehende: Zugang zur Teilzeitausbildung stärken <i>Judith Ebersoll</i> |
| 43 | Resümee Workshop 3 | <i>Julia Preidel</i> |
| 44 | Fazit | Kommentar des VAMV zu den Empfehlungen des 10. Familienberichts |
| 56 | Impressum | |



Daniela Jaspers

Liebe VAMV-Mitglieder, liebe Alleinerziehende, liebe Leser*innen,

wie können Alleinerziehende bzw. Trennungsfamilien besser unterstützt werden? Diese Frage steht im Mittelpunkt des zehnten Familienberichts der Bundesregierung mit dem Titel „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder“.

Rund 1,7 Millionen Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren leben in Deutschland – das entspricht etwa 20 Prozent aller Familien. 82 Prozent davon sind Mütter, 18 Prozent Väter – mit einem leicht steigenden Väteranteil. Die Lebenssituationen von Alleinerziehenden sind vielfältig: Manche sind seit Beginn des Familienlebens alleinerziehend, oder es ist die Folge des frühen Tods eines Elternteils, meist folgt das Alleinerziehen auf eine Trennung oder Scheidung. Häufig stellt die Arbeitsteilung während der Zeit als Paarfamilie die Weichen für die Existenzsicherung nach Trennung oder Tod.

Trotz ihrer Unterschiedlichkeit eint Alleinerziehende, dass sie eine spezifische Mehrfachverantwortung im Alltag tragen – für Einkommen und Kinder gleichermaßen. Sie sind unter den gegenwärtigen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen überdurchschnittlich stark von Armut- und Gesundheitsrisiken betroffen. Das ist strukturell bedingt: In vielen Bereichen – von der Kinderbetreuung über das Steuerrecht – bis hin zum Arbeitsmarkt bedarf es weiterhin dringender Verbesserungen, um der besonderen Lebenslage von Alleinerziehenden gerecht zu werden.

Der zehnte Familienbericht analysiert die Herausforderungen von Alleinerziehenden, bündelt den aktuellen Forschungsstand einschlägiger Wissenschaftsgebiete und formuliert konkrete Empfehlungen für eine zukunftsorientierte Familienpolitik. Im Rahmen dieser Fachtagung haben wir zentrale Ergebnisse und Handlungsempfehlungen aus dem Bericht

aufgegriffen, diskutiert und weiterentwickelt – aus der Perspektive von Wissenschaft, Praxis und vor allem von Alleinerziehenden selbst.

Prof. Michaela Kreyenfeld als Vorsitzende der Sachverständigenkommission und Prof. Kirsten Scheiwe als weiteres Mitglied der Kommission haben uns zentrale Erkenntnisse des Berichts und Empfehlungen an die Politik vorgestellt. Darauf aufbauend haben wir einzelne Fragestellungen aus dem 10. Familienbericht in drei parallelen Workshops vertieft und gemeinsam dafür praxisnahe Lösungen erarbeitet: Mit Thomas Körner vom Statistischen Bundesamt haben wir besprochen, wie Trennungsfamilien präziser in der amtlichen Statistik abgebildet werden können. Mit Tatjana Roeder, Fachanwältin für Familienrecht und Verfahrensbeistandin, haben wir diskutiert, was sich bei der Auswahl und Qualifikation von Verfahrensbeiständen in familiengerichtlichen Verfahren ändern muss, um die Interessen der betroffenen Kinder angemessen zu vertreten. Wir konnten außerdem mit Judith Ebersoll von der Servicestelle Teilzeit-Ausbildung beim Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft erörtern, was es braucht, um für junge Alleinerziehende den Zugang zu einer Berufsausbildung in Teilzeit zu verbessern.

Ich wünsche euch und Ihnen eine anregende und erkenntnisreiche Lektüre!

Daniela Jaspers

Bundesvorsitzende des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter

Vortrag: **Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – zentrale Ergebnisse und Empfehlungen des 10. Familienberichts**

Prof. Michaela Kreyenfeld



Prof. Michaela Kreyenfeld

ist Professorin für Soziologie an der Hertie School und Co-Direktorin des Einstein Centers Population Diversity. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Familiendemographie und Familiensoziologie. Sie ist Mitglied der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, des Kuratoriums des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BiB), des wissenschaftlichen Beirats des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) sowie des Beirats für Familienfragen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Sie hat zudem die Sachverständigenkommission des 10. Familienberichts geleitet.

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung beauftragt, regelmäßig Familienberichte vorzulegen, die entweder allgemein Familien in den Blick nehmen oder gezielt bestimmte Themen aufgreifen. Der 10. Familienbericht stammt aus der vergangenen Legislatur. Er umfasst daher neben dem Bericht der Sachverständigenkommission eine Stellungnahme der letzten Bundesregierung. Der 10. Familienbericht ist der erste Bericht, der sich speziell auf Alleinerziehende bezieht. Im Vortrag habe ich Teile des Berichts der Sachverständigenkommission zum 10. Familienbericht vorgestellt. Es folgen dazu ausgewählte Auszüge aus dem Bericht und ggf. kurze Zusammenfassungen der Vortragsinhalte.

1. Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik

Handlungsempfehlungen zur besseren Unterstützung von Trennungsfamilien müssen berücksichtigen, dass die Wege in die alleinerziehende Elternschaft vielfältig sind. Neben Trennung und Scheidung oder dem Tod des anderen Elternteils können diese auch Geburten außerhalb von Partnerschaften bzw. Solomutterschaft oder die Trennung von Familien im Kontext von Migration bzw. Flucht begründen. Ein Zusammenleben mit neuen Partner*innen beendet formal das Alleinerziehen. In der amtlichen Statistik und in bestimmten Rechtsbereichen. Trotzdem können Phasen des Alleinerziehens nachwirken und beispielsweise Effekte auf die Alterssicherung haben. Die Lebensverlaufsperspektive ist daher Grundlage der sozialpolitischen Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission zum 10. Familienbericht:

„Sozialpolitische Regelwerke lassen sich danach klassifizieren, ob sie eher die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt und die egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit fördern – und damit ex ante die ökonomischen Risiken durch Trennung und Scheidung oder Tod des anderen Elternteils reduzieren –, oder ob sie eher von einer ungleichen Aufteilung der Sorge- und Erwerbsarbeit ausgehen und Ex-post-Kompensationsmechanismen für den dadurch ökonomisch schwächeren Teil in einer Partnerschaft vorsehen [...].“¹

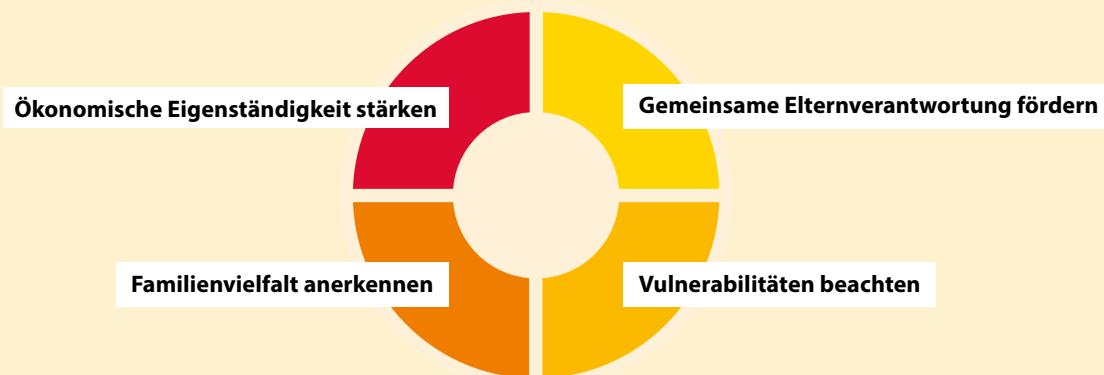
Quelle: 10. Familienbericht, S. 66

Im 10. Familienbericht gibt die Sachverständigenkommission die Empfehlung, prioritär die ökonomische Eigenständigkeit und gemeinsame Elternverantwortung beider Eltern und insbesondere von Müttern ex ante zu fördern. Gleichzeitig spricht sie sich für wirkungsvolle, nachträgliche Ausgleichsmechanismen und genügend lange Übergangsphasen aus, um finanziellen Härten angesichts der strukturellen Rücksichtigkeit des Arbeitsmarktes gegenüber den Bedarfen Alleinerziehender zu vermeiden.

„Gemeinsame Elternverantwortung zu unterstützen beinhaltet, die egalitäre Aufteilung der Betreuungs-, Sorge- und Erziehungsarbeit in bestehenden Partnerschaften zu fördern, aber auch die Barrieren zu beseitigen, damit beide Eltern nach Trennung und Scheidung diese weiterhin gemeinsam tragen können. Gemeinsame Sorge- und Erziehungsverantwortung zu fördern, ist dabei nicht nur ein zentrales und eigenständiges familienpolitisches Ziel. Indem die Sorge- und Erziehungsverantwortung von Vätern gestärkt wird, kann sie auch maßgeblich die ökonomi-

1 Quelle dieses und der folgenden Auszüge: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2025): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Bundestagsdrucksache 20/14510. Berlin: BMFSFJ [online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/254524/8aa3c1aea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>]. Im Folgenden werden als Quelle der konkreten Auszüge nur die entsprechenden Seitenzahlen im Dokument genannt. Fußnoten und Querverweise haben wir im Sinne der Lesbarkeit aus dem Text gekürzt. Diese sollten bei Bedarf dem Originaltext entnommen werden.

Abbildung 1:
Zentrale Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik für allein- und getrennterziehende Familien



Quelle: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2025): Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder. Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Zusammenfassung des Gutachtens der Sachverständigenkommission, S. 20.

sche Eigenständigkeit von Müttern unterstützen. Damit sind die Förderung von ökonomischer Eigenständigkeit und gemeinsamer elterlicher Elternverantwortung komplementäre Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik.

Vor diesem Hintergrund hat die Sachverständigenkommission in diesem Bericht die Förderung der ökonomischen Eigenständigkeit und der gemeinsamen Elternverantwortung als zentrale Ziele einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik identifiziert [...]. Diese Ziele müssen jedoch behutsam anvisiert werden, indem Vulnerabilitäten beachtet werden und der Vielfalt der Familienformen Rechnung getragen wird. Die auf vielfältigen Ebenen existierende strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen, besonders aber gegenüber allein- und getrennt erziehenden Eltern, muss weiter abgebaut werden. Eine Familienpolitik, die ökonomische Eigenständigkeit fördern und gemeinsame Elternverantwortung stärken will, braucht ein austariertes Regelwerk und muss Reformen auf den Weg bringen, die sich an bestehenden Realitäten orientieren und angemessene Übergangsfristen und Vertrauensschutz vorsehen. Dazu ge-

hört auch, dass Akteure von Regeländerungen nicht überrascht werden dürfen, sondern dass die Leitmotive und daraus folgende Veränderungen transparent kommuniziert werden.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 369–370

2. Familienformen in der amtlichen Statistik

Trennungsfamilien sind vielfältig, sowohl hinsichtlich ihrer gewählten Betreuungsmodelle als auch möglicher Stieffamilienkonstellationen. Handlungsempfehlungen für die Politik verlangen nach validen Daten zu den unterschiedlichen Lebenslagen von Familien.

Der 10. Familienbericht zeigt, dass eine zentrale Bedeutung dabei dem Lebensformkonzept des Statistischen Bundesamts zukommt, nach dem Familienformen voneinander abgrenzt werden. Dafür müssen Abgrenzungskriterien gewählt werden, die die gesellschaftliche Realität möglichst genau widerspiegeln:

„Die zentrale amtliche Datenquelle, die eine Abbildung der Haushalts- und Familienstrukturen in Deutschland erlaubt, ist der Mikrozensus. Der Mikrozensus wird, bis auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Volkszählung in den 1980er-Jahren, seit 1957 jährlich durchge-

führt und erfassst ein Prozent aller Privathaushalte. Auch außerhalb der amtlichen Berichterstattung gehört der Mikrozensus zum festen Datenrepertoire, um den Wandel der Lebens- und Familienformen, die Verbreitung alleinerziehender Elternschaft, die sozialstrukturelle Verortung dieser Lebensform, das Erwerbsverhalten oder den Transferbezug abzubilden [...].

Ähnlich wie die Begrifflichkeit einer illegitimen, unehelichen oder nichtehelichen Geburt haben sich die Konzepte

und das Verständnis von Familien und Familienformen über die Zeit hinweg maßgeblich gewandelt. Bereits mit der Etablierung des Mikrozensus als Dauerbeobachtung im Jahr 1957 wurde eine Unterscheidung von Haushalts-, Familien- und Individualebene getroffen. Die Kategorie ‚alleinerziehend‘ als separate Familienform fand jedoch erst 1989 Eingang in die amtliche Berichterstattung, als sie die Begrifflichkeit der ‚alleinlebenden Mutter‘ bzw. des ‚alleinlebenden Vaters‘ ablöste [...].

Abbildung 2: Familienkonzepte im Mikrozensus*

Familie im traditionellen Familienkonzept (bis einschließlich 2004):

- Ehepaare mit Kindern: Verheiratete Paare (mit Kindern im Haushalt)
- Alleinerziehende: Unverheiratete Personen mit Kindern im Haushalt
- Kinderlose Ehen

Familie im (neuen) Lebensformenkonzept (seit 2005):

- Ehepaare mit Kindern: Verheiratete Paare mit Kindern im Haushalt
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern: Zusammenlebende Paare mit Kindern im Haushalt
- Alleinerziehende: Personen mit Kindern im Haushalt, aber ohne Partner:in im Haushalt

* Im Jahr 2005 wurde die Zuordnung von Ehepaaren, die keine Kinder im Haushalt hatten, verändert. Bis zum Jahr 2005 galten diese als Familien; seitdem gelten sie als nicht-familiale Lebensform. Zeitweise galten auch verwitwete und geschiedene Personen, die keine Kinder im Haushalt hatten, als (Rest-)Familien.

Quelle: 10. Familienbericht, S. 83

[...] Die Anzahl der alleinerziehenden Familien mit Kindern unter 18 Jahren brach im Jahr 2005 rapide ein, weil ab diesem Jahr nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht mehr wie zuvor als alleinerziehend betrachtet, sondern als eigenständige Lebensformen kategorisiert wurden. Gleichzeitig ging in jenem Jahr der Anteil alleinerziehender Väter an allen Alleinerziehenden nach jahrelangem leichtem Aufwuchs schlagartig zurück. Dieser Rückgang ist ein Artefakt, das sich ebenfalls daraus ergibt, dass vor 2005 ein Teil der nichtehelichen Lebensgemeinschaften als alleinerziehend klassifiziert wurde. In der Praxis war es so, dass bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine der beiden erwachsenen Personen als Alleinerzie-

hende eingestuft wurde. Dies konnte bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Mutter oder der Vater im Haushalt sein. Mit anderen Worten: Ein beachtlicher Teil der vermeintlich alleinerziehenden Väter vor 2005 waren Väter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Im Jahr 2020 stieg erneut der Anteil alleinerziehender Väter drastisch. Dieser Anstieg mag zum Teil mit dem Wechsel des Befragungsmodus, der durch die Coronapandemie erzwungen wurde und danach beibehalten wurde, zusammenhängen. Hinter dem Anstieg kann auch eine wachsende Bedeutung geteilter Betreuung stecken [...].

Schließlich sei darauf verwiesen, dass in der amtlichen Statistik grundsätzlich keine Altersabgrenzung der Kinder vorge-

nommen wird, um Familien zu definieren. Damit werden auch Alleinerziehende, die mit ihren erwachsenen Kindern zusammenleben, als alleinerziehend kategorisiert, sofern diese noch keine eigenen Kinder haben, die im selben Haushalt leben. In den Veröffentlichungen der statistischen Ämter wird dabei sehr unterschiedlich verfahren. So werden Werte für alle Alleinerziehenden ohne Altersabgrenzung der Kinder publiziert wie auch Tabellen, in denen nur Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt werden.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 81–84

„Bislang endet durch den Zusammenzug mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin automatisch der Status ‚alleinerziehend‘ in den amtlichen Daten. Eine genauere Erfassung ist nicht möglich, da im Mikrozensus zwar das Elternschafts-Verhältnis abgefragt, jedoch dabei nicht unterschieden wird, ob es sich um leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder handelt. Die Konsequenz ist, dass Stieffamilien, in denen ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Partnerschaft hat, das mit im Haushalt lebt, und Kernfamilien, also Familien mit nur leiblichen oder adoptierten Kindern, nicht differenziert werden können. [...] Aus der rechtlichen Perspektive erwachsen aus dem Eltern-Kind-Verhältnis Beistands- und Unterhaltspflichten (§§ 1601a und 1648a BGB), was nicht für die Stief-Elternschaft gilt [...]. Da Stiefeltern- und Pflegeelternschaft auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen als leibliche oder Adoptiv-Elternschaft, ergeben sich auch andere Problemlagen aus diesen Beziehungen. Es ist entsprechend auf Basis der amtlichen Statistik nicht möglich, Familienformen analog zu relevanten rechtlichen Definitionen abzugrenzen. Analysen auf Basis der Befragung des Deutschen Jugendinstituts ‚Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten‘ (AID:A) aus dem Jahr 2019 legen nahe, dass etwa zehn Prozent aller Paarfamilien mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt Stief-

familien sind [...]. Es handelt sich damit um eine relevante Gruppe, die in den amtlichen Daten nicht abgrenzt werden kann.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 102

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, in einem ersten Schritt, andere Begriffe im Mikrozensus zu verwenden:

„Kurzfristig empfiehlt die Sachverständigenkommission daher, dass die Begrifflichkeiten in der amtlichen Statistik dem erfassten Gegenstandsbereich angepasst werden. Dazu gehört vor allem, dass ‚alleinerziehend‘ durch die treffendere Begrifflichkeit ‚alleinlebend mit Kindern‘ in den amtlichen Daten ersetzt werden sollte. Langfristig sollten Schritte eingeleitet werden, um geteilte Betreuung zu erheben und diese in ein Konzept der Familienformen zu überführen. Dazu gehört auch, dass haushaltsübergreifende Strukturen erfasst werden, und dabei insbesondere Eltern-Kind-Verhältnisse, die nicht an den Haushaltskontext gebunden sind.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 85

2.1 Neue Wege in der Erfassung der Familienformen in der amtlichen Statistik

Um die unterschiedlichen Lebensformen von Trennungsfamilien in der amtlichen Statistik abilden zu können, muss der Fragenkatalog des Mikrozensus erweitert werden. Der 10. Familienbericht macht dazu die folgenden Vorschläge:

„Kurzfristig empfiehlt die Sachverständigenkommission, Fragen in das Mikrozensus-Programm aufzunehmen, die es erlauben, geteilte Betreuung abzugrenzen. Damit zusammenhängend sollten Anstrengungen unternommen werden, um Nicht-Residenz-Eltern zu erfassen, damit Aussagen über deren Lebensformen, Sozialstruktur und Wohlergehen getroffen werden können. Zudem wird angeregt, die Kinderschaftsverhältnisse genauer in den Daten zu erfassen, um leibliche und Adoptiv-Elternschaft von Stiefelternschaft unterscheiden zu können.“

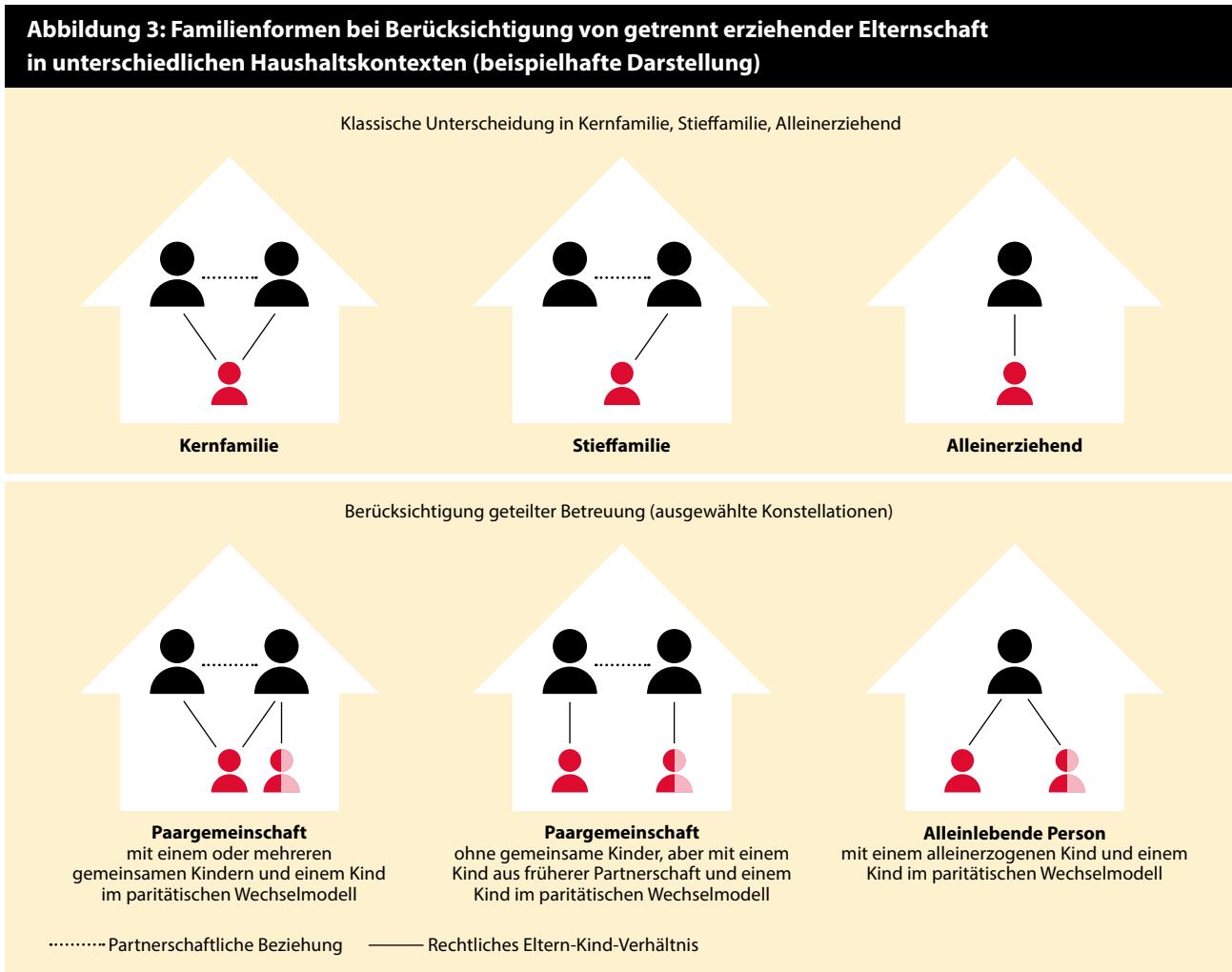
Quelle: 10. Familienbericht, S. 85

„Wenn für jedes einzelne Kind im Haushalt erfragt wird, ob es sich um ein Stiefkind oder ein leibliches Kind handelt, können Familien in Kernfamilien und Stieffamilien unterschieden werden. [...] Berücksichtigt man geteilte Betreuung, ergeben sich vielfache Komplexitäten, die hier nur auf Basis von drei ausgewählten Konstellationen dargestellt werden [*Abbildung 3*]). Im ersten Fall hat einer der beiden Eltern in einer Partnerschaft neben einem gemeinsamen Kind noch ein weiteres Kind, das im Wechselmodell lebt. Bislang wurde dieses Kind nicht in diesem Haushalt, der vormals als Kernfamilie kategorisiert war, erfasst. Durch die

Berücksichtigung der geteilten Betreuung wird aus der Kernfamilie eine Familie mit einem gemeinsamen und einem Kind in geteilter Betreuung. Der zweite Fall ist noch einmal komplexer, da es sich um eine Stieffamilie handelt, in der es ein weiteres Kind gibt, das in geteilter Betreuung lebt. Hier stellt sich u. a. die Frage, in welchem Eltern-Kind-Verhältnis der Stiefelternteil zu dem nur unregelmäßig im Haushalt lebenden Kind des aktuellen Partners bzw. der Partnerin steht. Im dritten Fall handelt es sich um einen Haushalt, in dem ein Kind allein und ein Kind in geteilter Betreuung erzogen wird.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 103

Abbildung 3: Familienformen bei Berücksichtigung von getrennt erziehender Elternschaft in unterschiedlichen Haushaltskontexten (beispielhafte Darstellung)



2.2 Betreuungsmodelle nach Trennung und Scheidung in Deutschland und Europa

Der 10. Familienbericht beschäftigt sich damit, wie verbreitet geteilte Betreuung in Deutschland im Spiegel unterschiedlicher sozialwissenschaftlicher Datensätze und in europäischen Vergleichsländern ist.

„In Ermangelung amtlicher Daten wurden für diese überblicksartigen Darstellungen die Werte für Deutschland auf Basis sozialwissenschaftlicher Befragungsdaten des DJI-Surveys AID:A geschätzt, die eine der wenigen Datenquellen für Deutschland darstellen, die es erlauben, geteilte Betreuung zu erfassen. Auch wenn [...] die Schätzungen auf Basis dieser Daten in der Regel weniger verlässlich sind als amtliche Daten, lässt sich dennoch mit großer Sicherheit sagen, dass im Ländervergleich die geteilte Betreuung in Deutschland relativ selten ist [...].“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 111

3. Ökonomische Situation von Alleinerziehenden

Der 10. Familienbericht behandelt ausführlich die ökonomische Situation von Alleinerziehenden.

„Laut den offiziellen Werten vom Statistischen Bundesamt und von Eurostat liegt die Einkommensarmut von als alleinerziehend klassifizierten Personen in Deutschland im Jahr 2022 bei 25,2 Prozent [...] [siehe Abbildung 4]]. Damit liegt die Armutgefährdung bei Alleinerziehenden fast doppelt so hoch wie beim Durchschnitt aller Personen mit ‚abhängigen Kindern‘ in Haushalten, bei denen dieser Anteil 13,6 Prozent beträgt. Umfassendere Indikatoren wie AROPE (at risk of poverty or social exclusion), welche auch die soziale Ausgrenzung berücksichtigen, ergeben ebenfalls ein doppelt so hohes Risiko der materiellen Deprivation oder sozialen Ausgrenzung für alleinerziehend klassifizierte Personen [...].“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 127

Abbildung 4: Anteile der von Armutsriskiken betroffenen Personen nach Haushaltstyp und Armutsindikator, nur Personen mit „abhängigen Kindern“ 2022 (Deutschland; in Prozent)

| | Alleinlebende Person mit „abhängigen“ Kindern | Person in Haushalt mit „abhängigen“ Kindern |
|---|--|--|
| AROP Einkommensarmut (Berechnet auf Basis von 60 Prozent des nationalen Medianwertes) | 25,2 | 13,6 |
| AROPE Materielle Deprivation oder soziale Ausgrenzung (Gefährdung durch Armut oder soziale Ausgrenzung) | 46,7 | 21,6 |

Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d.h. die erwachsene Person, die mit „abhängigen Kindern“ im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. In den Aufbereitungstabellen der EU-SILC-Daten werden „abhängige Kinder“ definiert als minderjährige Kinder wie auch Kinder im Alter von 18 bis 24 Jahren, die im Haushalt der Zielperson wohnen und die nicht erwerbstätig oder arbeitsuchend sind (Statistisches Bundesamt 2023c). Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“ und AROPE für „At risk of poverty or social exclusion“.

Quelle: 10. Familienbericht, S. 127

„Es liegt nahe, dass die tatsächliche Armutgefährdung von Alleinerziehenden deutlich höher liegt, wenn Personen in geteilter Betreuung nicht berücksichtigt werden. [(Abbildung 5)] bestätigt diese Einschätzung. Die Analysen beruhen auf Befragungsdaten, die es erlauben, geteilte Betreuung zu erfassen. Demnach variiert die Armutbetroffenheit ganz erheblich nach Anzahl der Übernachtungen eines oder mehrerer Kinder im Haushalt des Nicht-Residenz-Elternteils. Bei geteilter Betreuung reduziert sich im Vergleich zum Residenzmodell die Armutgefährdung um etwa 40 Prozent. Für Transferbezug stellen sich die Zusammenhänge ähnlich dar. Zwar muss man beachten, dass geteilte Betreuung sozial selektiv ist und es in erster Linie höher qualifizierte und einkommensstarke

Personen sind, die dieses Modell wählen [...]. Mit anderen Worten: Auf Basis der hier vorliegenden querschnittlichen Zusammenhangsanalysen lässt sich nicht schlussfolgern, dass geteilte Betreuung ‚kausal‘ Armut reduzieren kann, da höher Qualifizierte und Einkommensstarke dieses Modell häufiger wählen als andere. Dennoch bestätigen diese Ergebnisse, dass die amtliche Statistik die Armutgefährdung von vermeintlich Alleinerziehenden unterschätzt, da ‚gut situierte‘ Personen in geteilter Betreuung mit in die Gruppe der Alleinerziehenden hineingerechnet werden. Dazu kommt, dass Nicht-Residenz-Eltern, die eventuell auch mit ökonomischen Problemen zu kämpfen haben, gar nicht als Eltern identifizierbar werden.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 143

**Abbildung 5: AROP und Transferbezug nach Art der geteilten Betreuung.
Familien mit Kindern unter 18 Jahren 2019 (Deutschland; in Prozent)**

Anzahl Übernachtungen des Kindes beim Nicht-Residenz-Elternteil

| | Verstorben / kein Kontakt | 0 bis 7 Nächte | 8 bis 15 Nächte |
|---|----------------------------------|-----------------------|------------------------|
| Einkommensarmut (AROP) | 47 | 49 | 29 |
| N (Fallzahlen) | 199 | 493 | 92 |
| Bezug von ALG II | 33 | 28 | 17 |
| N (Fallzahlen) | 205 | 504 | 93 |
| Paarfamilien mit nur eigenen Kindern oder Adoptivkindern | | | |
| Einkommensarmut (AROP) | | 22 | |
| N (Fallzahlen) | | 3.351 | |
| Bezug von ALG II | | 9 | |
| N (Fallzahlen) | | 3.564 | |

Anmerkung: Analysen auf Familienebene. Nur Familien, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt leben. Bei mehreren Kindern unter 18 mit einem Nicht-Residenz-Elternteil wird nach der höchsten Übernachtungsanzahl kategorisiert. Einkommensarmut: unter 60 Prozent des Bundesmedians der Nettoäquivalenzeinkommen (im Jahr 2019: 1.790 Euro). Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: 10. Familienbericht, S. 143

Der 10. Familienbericht beleuchtet die Ursachen der prekären ökonomischen Situation von Alleinerziehenden aus der Lebensverlaufsperspektive:

„Die Ursachen für die ökonomisch prekäre Situation von Alleinerziehenden sind vielfältig und zumeist bereits vor einer Trennung oder Scheidung angelegt [...]. Die Arbeitsteilung in bestehenden Partnerschaften ist – trotz des Anstiegs des väterlichen Engagements in den letzten Jahrzehnten – weiterhin mehrheitlich entlang der traditionellen Geschlechterrollen organisiert [...]. Sozialpolitische Rahmenbedingungen, wie das Ehegatten-Splitting, aber auch die Mitversicherung der nicht-erwerbstätigen Ehepartner:innen in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind Privilegien, die ehelichen Lebensgemeinschaften vorbehalten sind. Sie passen sich in eine Logik der Ehe als einer ‚Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs‘ ein, in der ‚ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat‘ [...]. Während nach diesem Prinzip die individuellen Einkommen und die individuellen Abhängigkeiten, die während der Ehe bestehen, in den Hintergrund treten, gilt nach der Auflösung der Ehe eine andere Logik. Seit der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 dominiert das Prinzip der ökonomischen Eigenständigkeit und Eigenverantwortung [...].“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 148

„Im Ost-West-Vergleich fallen vor allem die großen Unterschiede in der Vollzeiterwerbstätigkeit von Müttern ins Auge, die besonders deutlich bei verheirateten Müttern ausgeprägt sind. Während 72 Prozent der ostdeutschen verheirateten Frauen mit Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren im Jahr 2021 Vollzeit erwerbstätig sind, sind es unter den westdeutschen Frauen gerade einmal 34 Prozent. Prinzipiell ist auch unter den westdeutschen Frauen mit Kindern ab drei Jahren die Mehrheit erwerbstätig, aber zumeist nur in Teilzeit oder marginal. Die langen Teilzeiterwerbstätig-

keitsperioden von Müttern in Deutschland sind einer der Haupteinflüsse für den außerordentlich großen Unterschied im Lebenseinkommen zwischen Männern und Frauen. Dreiviertel der Lebenserwerbseinkommenslücke zwischen Frauen und Männern kann durch vermehrte Teilzeitbeschäftigung von Frauen sowie längere Auszeiten erklärt werden [...]. Während längere Erwerbsunterbrechungen in den jüngeren Kohorten an Bedeutung verlieren, bleibt der Einfluss von reduzierten Arbeitsstunden unverändert [...]. In der Folge führen die deutlich geringeren Lebenserwerbseinkommen von Frauen auch zu einer hohen geschlechtsspezifischen Rentenlücke und zu einem höheren Armutsrisiko für ältere Frauen [...].“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 122f.

Eine ungleiche Arbeitsteilung während der Partnerschaft und eine entsprechend geringe Erwerbsteilhabe von Müttern wirkt sich entsprechend auf die Einkommensverläufe von Männern und Frauen nach Trennung und Scheidung aus:

„Bei Männern geht im Trennungsprozess das Einkommen leicht zurück [...]. Frauen weiten im Trennungsprozess zwar ihre Erwerbstätigkeit aus, was sich an einem Anstieg ihres durchschnittlichen Nettomonatseinkommens zeigt. Weitergehende Analysen legen dar, dass dieser Anstieg vor allem damit verbunden ist, dass ein relevanter Anteil der westdeutschen Frauen aus der marginalen in eine reguläre Beschäftigung wechselt [...]. Trotz des Anstiegs des durchschnittlichen Individualeinkommens von Müttern nach Trennung bleiben jedoch deren Einkommen hinter denen der getrennten Väter mehr als deutlich zurück. Auch zwei Jahre nach der Trennung verdienen Mütter im Schnitt gerade einmal 50 Prozent des Durchschnittseinkommens der Väter. Weitere Analysen auf Basis von geschiedenen Paaren zeigen, dass die Geschlechterdifferenzen besonders groß sind, wenn das Ex-Ehepaar vormals stark arbeitsteilig organisiert

war [...]. Für diese Gruppe klaffen die Individualeinkommen von Männern und Frauen nach Trennung noch deutlicher auseinander. Die Einkommen von Frauen aus ehemaligen ‚Male-Breadwinner-Haushalten‘, die sich im Jahr 2013 haben scheiden lassen, liegen zwei Jahre nach Trennung mehr als 70 Prozent unter dem Einkommen ihrer ehemaligen Ehemänner [...].

Ein wichtiger Faktor, der den Erwerbsverlauf und das Einkommen nach Trennung bestimmt, ist, neben dem Alter der Kinder, vor allem die Erwerbsintegration vor einer Trennung [...]. Eine geringe Arbeitsmarkteinbindung bereits vor der Trennung erschwert es, ein auskömmliches Einkommen danach zu erzielen. Ressourcen wie Bildung sind zudem wichtige Faktoren, die den Erwerbs- und Einkommensverlauf von Frauen nach einer Trennung oder Scheidung bestimmen. Die vor der Trennung erworbenen Arbeitsmarktressourcen können sich jedoch nach der Trennung nur dann positiv auswirken, wenn Personen ausreichend Möglichkeiten haben, am Erwerbsleben teilzuhaben; dies ist für Mütter, die im Residenzmodell leben, weniger der Fall als für Mütter in geteilter Betreuung. Damit kommt der Aufteilung der Sorgearbeit zwischen den Ex-Partner:innen nach der Trennung eine Schlüsselrolle zu. Mit der Zunahme des Wechselmodells und der geteilten Betreuung ist damit auch die Hoffnung verbunden, dass eine geteilte Betreuung es Frauen ermöglicht, stärker im Arbeitsmarkt präsent zu sein und damit auch eine ökonomische Eigenständigkeit zu verwirklichen. Kausalanalytische Studien für Frankreich zur Rolle geteilter Betreuung für die Erwerbsintegration von Frauen bestätigen hier positive Effekte [...]. Für Deutschland ist bislang die empirische Evidenz eher uneinheitlich [...].“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 148

4. Hürden für die ökonomische Eigenständigkeit beseitigen

Das Vorhandensein einer bedarfsgerechten und verlässlichen Kinderbetreuung ist die wichtigste Voraussetzung dafür, dass Eltern in allen Familienformen ihre Existenz durch entsprechende Erwerbstätigkeit eigenständig sichern können. Der 10. Familienbericht zeigt anhand von Daten der Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts (KiBS), dass Eltern in Trennungsfamilien häufiger von Passungenauigkeiten in den Betreuungszeiten und ungedeckten Betreuungsbedarfen berichten:

„Im Jahr 2020 geben 22 Prozent der Kernfamilien, 34 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern und 31 Prozent der Stiefvaterfamilien an, dass es Zeiten gibt, die sie durch ihren derzeit genutzten Betreuungsplatz nicht abdecken können [...]. Zwischen 72 und 88 Prozent der Eltern in diesen drei Familienformen berichten von ungedeckten Bedarfen am Nachmittag. Zudem geben 36 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern und 27 Prozent der Stiefvaterfamilien Betreuungsbedarf am Abend an, im Vergleich zu 22 Prozent der Kernfamilien [...].“

Im Hinblick auf mögliche Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung wünschen sich alleinlebende Frauen mit Kindern und Stiefvaterfamilien dementsprechend häufiger umfassendere Betreuungszeiten [(siehe Abbildung 6)]. 19 bzw. 30 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern melden ‚viel Bedarf‘ an früheren Betreuungszeiten am Morgen bzw. längeren Betreuungszeiten am Nachmittag, während es bei den Kernfamilien 11 bzw. 22 Prozent sind. Eine frühere Betreuung am Morgen bzw. längere Betreuungszeiten am Nachmittag wünschen sich auch 16 bzw. 32 Prozent der Stiefvaterfamilien [(siehe Abbildung 6)]. Auch bei den Grundschulkindern gilt: Sowohl die Nutzung als auch der ungedeckte Bedarf an Nachmittagsbetreuung von alleinlebenden Frauen mit Kindern übersteigt den von Kernfamilien [...].“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 234

**Abbildung 6: Verbesserungsbedarf in der Kindertagesbetreuung:
Häufigkeit von „viel Bedarf“, nach Familienform 2020 und 2022 (Deutschland; in Prozent)**

| | Kernfamilien | Alleinerziehende | Stiefvaterfamilien |
|---|---------------------|-------------------------|---------------------------|
| Frühere Betreuungszeiten am Morgen | 11 | 19* | 16* |
| Längere Betreuungszeiten am Nachmittag | 22 | 30* | 32* |
| Flexiblere Buchungszeiten | 24 | 27 | 32 |
| Mehr Außenaktivitäten und Ausflüge | 33 | 37 | 36 |
| Zusätzliche kreative/künstlerische und musische Aktivitäten | 26 | 30 | 26 |
| Verlässlichkeit des Betreuungsangebots | 17 | 24* | 23 |
| Kosten oder Elternbeiträge | 27 | 30 | 26 |
| Eingewöhnung neuer Kinder | 12 | 15 | 7 |
| Sprachliche Förderung der Kinder | 19 | 29* | 28 |
| Vorbereitung auf die Schule | 22 | 32* | 24 |
| Eingehen auf die Bedürfnisse meines Kindes | 25 | 34* | 29 |
| Personelle Ausstattung | 34 | 40* | 40 |

Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Fallzahlen in KiBS 2022: Kernfamilien: 12.134 bis 12.212, Alleinerziehende: 777 bis 787, Stiefvaterfamilien: 192 bis 194. Fallzahlen in KiBS 2020: Kernfamilien: 10.037 bis 15.890, Alleinerziehende: 618 bis 906, Stiefvaterfamilien: 173 bis 225. Antwortmöglichkeiten waren: kein Bedarf (1), wenig Bedarf (2), viel Bedarf (3). Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewichtet).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: 10. Familienbericht, S. 239

„Gemeinsam mit den Befunden, dass Alleinlebende deutliche Verbesserungswünsche in Bezug auf Verlässlichkeit, Flexibilität und Ausweitung der Früh-, Nachmittags- und Abendbetreuungsangebote äußern, macht dies die Relevanz eines weiteren Ausbaus der Tagesbetreuungsangebote und Ganztagschulen deutlich.“

Da die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung langfristig und auch präventiv eine Wirkung mit Blick auf die Sicherung der Erwerbstätigkeit und die Reduktion von Armutsriskiken entfaltet [...] und dies vor allem durch vollzeitnahe Teilzeit oder

Vollzeitbeschäftigung erreicht werden kann, bedarf es eines Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung. Der zeitliche Umfang sollte auch die durchschnittlichen Wegezeiten von und zu der Kinderbetreuung berücksichtigen. An Tagen, an denen die betroffenen Eltern die Kinder entweder zur Kinderbetreuung brachten oder abholten, betrugen ihre Wegezeiten pro Tag ca. 38 Minuten für Väter und 43 Minuten für Mütter und waren relativ ähnlich in städtischen wie ländlichen Regionen [...]. Dementsprechend empfiehlt die Kommission für alle Eltern mit

Kindern ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschule einen Rechtsanspruch auf acht Stunden Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege oder Ganztagschule an allen fünf Werktagen. Ein höherer Betreuungsumfang sollte in Abhängigkeit von Bedarfskriterien gewährt werden.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 237

Der 10. Familienbericht empfiehlt außerdem, Familiengerechtigkeit in der Arbeitswelt sowie im Arbeits- und Sozialrecht zu stärken und rigide Arbeitszeitmuster aufzubrechen. Die Sachverständigenkommission spricht sich deshalb dafür aus, dem Arbeitsrecht eine familienzeitpolitische Gestaltungsfunktion zu geben. Möglich wäre, die Berücksichtigung sorgebedingter Belange bei der Veränderung der Arbeitszeitlage im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) vorbehaltlich dringender betrieblicher Gründe zu normieren. In einem neuen § 611a könnte zudem ein Recht auf mobile Arbeit im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert werden. Die Sachverständigenkommission empfiehlt, alle Regelungen zur Berücksichtigung von Sorgeverpflichtungen im

Arbeitsrecht in einem einzigen Vereinbarkeits- und Sorgeschutzgesetz zusammenzuführen (vgl. S. 371).

Die Sachverständigenkommission empfiehlt das Modell einer Teilzeitausbildung unter Alleinerziehenden und Betrieben bekannter zu machen (vgl. 10. Familienbericht, S. 268). Ein Weg in die alleinerziehende Elternschaft sind ungeplante Geburten. Alleinerziehende geben zu 69 Prozent überproportional häufig an, ungeplant ein Kind bekommen zu haben, nichteheliche Lebensgemeinschaften und verheiratete Eltern nur jeweils zu 33 bzw. 20 Prozent (vgl. S. 340). 56 Prozent der alleinerziehenden Mütter im SGB-II-Bezug haben keinen berufsbildenden Abschluss, nur weitere 5 Prozent befinden sich momentan in Ausbildung. Alleinerziehenden Müttern außerhalb des SGB-II-Bezugs fehlt nur zu 15,3 Prozent eine abgeschlossene Berufsausbildung (vgl. S. 256). 2021 wurde nach Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder lediglich für 0,5 Prozent (2.148) aller neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge eine Teilzeitvereinbarung getroffen (vgl. S. 267).



Julia Preidel

ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit den Schwerpunkten Sozialrecht, Armutsforschung, Gleichstellung, Bildung und Statistik.

Diskussion zum Vortrag

Julia Preidel

Intensiv diskutierten wir über die Verwendung des Begriffs „alleinerziehend“ in der amtlichen Statistik. Ausgangspunkt war die Frage, wie sich statistische Definitionen und rechtliche Begriffe besser miteinander verbinden lassen. Frau Professorin Kreyenfeld gab uns Einblicke in die Abwägungen innerhalb der Sachverständigenkommission: Ursprünglich wurde erwogen, eine scharfe Abgrenzung zwischen Allein- und Getrennterziehenden vorzu-

nehmen. Demnach sollten nur diejenigen als alleinerziehend gelten, die aufgrund des Todes des anderen Elternteils oder eines vollständigen Kontaktabbruchs keinerlei Unterstützung erfahren. Dieses Vorgehen wurde jedoch verworfen, da der Begriff alleinerziehend in verschiedenen Rechtsgebieten ein verankerter Terminus ist. Im rechtlichen Kontext wird der Begriff alleinerziehend zwar in verschiedenen Rechtsbereichen unterschiedlich defi-

niert. Meist ist er jedoch auf jene Personen beschränkt, die vom anderen Elternteil keine substanziale Entlastung erhalten. Vor diesem Hintergrund hat sich auch die Kommission darauf verständigt, diejenigen als alleinerziehend zu bezeichnen, die keine wesentliche Unterstützung durch den anderen Elternteil erfahren. In der amtlichen Statistik ist eine solche Differenzierung (mit oder ohne substanziale Entlastung) allerdings nicht möglich. Dort wird lediglich unterschieden, ob eine Mutter oder ein Vater mit einem Kind in einem gemeinsamen Haushalt lebt oder nicht. Da Recht und amtliche Statistik somit unterschiedliche Sachverhalte erfassen, wurde im Bericht bei der Nutzung amtlicher Daten weitgehend auf den Begriff alleinerziehend verzichtet. Stattdessen wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in diesem Fall lediglich das Zusammenleben mit einem Kind dargestellt wird. „Alleinlebend mit Kind“ bezeichnet derzeit genau, was die Daten des Mikrozensus momentan aussagen könnten – gemeinsames Leben und Wirtschaften, nicht aber die tatsächliche Erziehungsverantwortung. Historisch habe der Begriff „alleinerziehend“ dafür gestanden, dass Frauen tatsächlich allein erziehen können und nicht der Vormundschaft des Jugendamtes für ihre Kinder bedürfen. Heute stelle sich die Frage, ob der Begriff noch zeitgemäß sei, da er die Erziehungsleistung des Elternteils unsichtbar mache, der nicht mit dem Kind zusammenlebt. Gleichwohl gehe es nicht um die Abschaffung des Begriffs „alleinerziehend“, sondern um seine Verwendung.

Vertreter*innen des VAMV betonten dagegen, die Frage, ob der Begriff „alleinerziehend“ noch zeitgemäß sei, hänge von seiner konkreten Definition ab: Der VAMV definiere Alleinerziehende in seinem Grundsatzprogramm als Elternteile, die im Alltag die Hauptverantwortung für Betreuung, Erziehung, Haushalt und Erwerbstätigkeit tragen – unabhängig davon, ob sie

dabei von Ex-Partner*innen oder anderen unterstützt würden. Entscheidend sei die Mehrbelastung, insbesondere in Bezug auf Erwerbsmöglichkeiten. Der Begriff „alleinlebend mit Kind“ könne zwar mitbetreuende Väter sichtbarer machen, lasse aber die reale Mehrbelastung von Alleinerziehenden außer Acht – und sei somit keine Lösung, sondern nur ein Verschieben des Problems.

Weiterhin sprachen wir über die Zunahme alleinerziehender Väter: Spiegelt diese keinen Anstieg, sondern mehr Trennungsfamilien mit erweiterten Umgängen oder paritätischen Wechselmodellen wider? Thomas Körner vom Statistischen Bundesamt wies darauf hin, dass es in der Statistik einen „blinden Fleck“ gebe. Die Kinder bei Alleinerziehenden würden jeweils bei beiden Eltern gezählt, also doppelt, während unklar bleibe, ob die Kinder tatsächlich hauptsächlich oder nur zeitweise dort leben.

Kritisch diskutierten wir auch, ob geteilte Betreuung angesichts teils schwieriger Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern nach einer Trennung tatsächlich begünstigt. Frau Professorin Kreyenfeld erläuterte, dass es für Frankreich eine Studie gebe, die zeigte, dass sich eine stärkere Beteiligung des anderen Elternteils positiv auf den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt auswirken könne – auch wenn dieser zuvor wenig engagiert gewesen sei. Die geteilte Betreuung biete Chancen, müsse aber so gestaltet werden, dass sie nach einer Trennung nicht zulasten derjenigen gehe, die während der Partnerschaft die Hauptsorgelast getragen haben. Gleichzeitig müssten in Deutschland strukturelle Rahmenbedingungen angepasst werden, etwa auf dem Arbeitsmarkt und bei der Kinderbetreuung, frühzeitig über die Folgen ökonomischer Abhängigkeit aufgeklärt und stimmige Anreize im Lebensverlauf geschaffen werden.

Vortrag: Alleinerziehende im Recht – Status quo und Handlungsbedarf

Prof. Kirsten Scheiwe



Prof. Kirsten Scheiwe

ist Professorin für Rechtswissenschaften (1999 bis 2022 an der Universität Hildesheim) und arbeitet interdisziplinär und vergleichend zu Recht und Sozialpolitik, insbesondere Familien- und Sozialrecht, Rechtsvergleichung, Recht im Kontext und Gender Studies. Sie war als Gastwissenschaftlerin an mehreren ausländischen Universitäten (Harvard, Oxford, Europäisches Hochschulinstitut Florenz) und 2023/2024 Fellow am Wissenschaftskolleg Berlin. Sie veröffentlichte zum Familien- und Sozialrecht, zur Rechts-situation Alleinerziehender, zur Entwicklung eines sozialen Rechts auf fröhkindliche Bildung im internationalen Vergleich, zur Regulierung von Hausrat und der Bedeutung von Sorgearbeit und ihrer unzureichenden rechtlichen Anerkennung.

1. Von der Stigmatisierung zur Anerkennung der Vielfalt von Familienformen: Entwicklungstendenzen und Begriffe im Recht

Der 10. Familienbericht stellt dar, wie der gesellschaftliche Wandel und die rechtliche Anerkennung von Einelternfamilien historisch dazu führten, dass sich Rechtsbegriffe veränderten:

„Seit etwa 1900, als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft trat, begingen uns im Recht ‚ledige Mütter‘ und ‚uneheliche Kinder‘ (seit dem Jahr 1969 in nichteheliche Kinder umbenannt), ‚legitime‘ und ‚illegitime‘ Familien, Witwen und Witwer, geschiedene und alleinlebende Eltern (wobei zwischen unehelichen Müttern einerseits und verwitweten oder geschiedenen Müttern und Vätern andererseits unterschieden wurde). Nach dem Jahr 1949 ändern sich einige Begriffe: Es erscheinen ‚unvollständige‘ und ‚Halbfamilien‘ auf der Bühne des Rechts und in Debatten darüber, wie eine Familie im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich definiert werden solle. Nachdem geschiedene oder unverheiratete Mütter erst sehr spät, nämlich seit dem Jahr 1969, die Alleinsorge für das Kind innehaben konnten, waren ‚Alleinsorge‘ oder ‚Alleinsorgeberechtigte‘ häufig Rechtsbegriffe, die mit faktischem Alleinerziehen verbunden waren.“¹

Mit der Rechtsreform im Jahr 1998 wurde die Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern eingeführt und die gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung ge-

stärkt. Damit sind die rechtliche Alleinsorge und alleinerziehende Elternschaft nicht mehr deckungsgleich, denn auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann ein Elternteil de facto alleinerziehend sein. Seitdem wird der Begriff des Alleinerziehens als Umschreibung von ‚allein für Pflege und Erziehung verantwortlich sein‘ im Sozial- und Steuerrecht (mit unterschiedlicher Bedeutung) häufiger gebraucht. Es gibt jedoch weder einen einheitlichen Begriff des Alleinerziehens im Recht noch einheitliche Anspruchsvoraussetzungen von sozialen Rechten für Alleinerziehende. Grund dafür ist auch, dass die Berücksichtigung des Alleinerziehens im Sozial- und Steuerrecht zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden ist und dass unterschiedliche Zwecke der sozialen Absicherung damit verfolgt werden.“¹

Quelle: 10. Familienbericht, S. 72

„In Gesetzes texten findet sich der Begriff des Alleinerziehens (oder eine ähnliche Formulierung) heute vor allem in sozial- und steuerrechtlichen Gesetzen, welche die Kompensation von besonderen Belastungen durch das Alleinerziehen zum Ziel haben. Beispiele dafür sind die Wohnkosten, Mehrbedarfe bei Alleinerziehenden, verlängerte Zeiten der Freistellung von Erwerbstätigkeit oder abweichende Erwerbsobligationen [...]. Dadurch sollen typisiert eine besondere Bedarfslage und Belastungssituation berücksichtigt werden, sowohl beim hauptbetreuenden Elternteil wie auch beim Kind und beim mitbetreuenden, getrennt lebenden Elternteil (etwa im Wohngeldrecht). Im Detail wird Alleinerziehen in den Anspruchsvoraussetzungen von Sozial- und

1 Quelle dieses und der folgenden Auszüge: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.) (2025): Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. Bundestagsdrucksache 20/14510. Berlin: BMFSFJ [online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/254524/8aa3c1aea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>]. Im Folgenden werden als Quelle der konkreten Auszüge nur die entsprechenden Seitenzahlen im Dokument genannt. Fußnoten und Querverweise haben wir im Sinne der Lesbarkeit aus dem Text gekürzt. Diese sollten bei Bedarf dem Originaltext entnommen werden.

Steuerleistungen jedoch unterschiedlich definiert. Umstritten und teils widersprüchlich ist dabei insbesondere, inwieviel berücksichtigt werden sollte, dass ein anderer Elternteil in gewissem Umfang vom sporadischen Kontakt über substanzielle Mitbetreuung bis hin zur paritätischen Betreuung mitbetreut. Fraglich ist insbesondere, ob durch Mitbetreuung die besondere Belastung durch das Alleinerziehen entfällt oder ob die Belastungen dann phasenweise bei zwei alleinerziehenden Elternteilen entstehen. Daran schließt sich die Frage an, ob Mehrbelastungen dann nur phasenweise entstehen oder ob sich der Bedarf durch den ‚Wechselmehrbedarf‘ und die fixen Kosten in zwei Haushalten dauerhaft erhöht.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 76

„Wie dargestellt reicht das Spektrum der vielfältigen Formen des Alleinerziehens von ‚ganz allein‘ aufgrund von Kontaktabbruch, Tod des anderen Elternteils oder unbekanntem zweiten Elternteil (meist des Vaters) bis hin zum Alleinerziehen ohne substanzielle Mitbetreuung eines anderen Elternteils. Praktizieren die Eltern beispielsweise ein paritätisches Wechselmodell, erscheint der Begriff ‚Alleinerziehen‘ wenig passend. In anderer Hinsicht ist der Begriff des Alleinerziehens jedoch weiterhin notwendig, im Sozial- und Steuerrecht etabliert und wird deshalb hier in diesen Kontexten weiterhin verwendet. Der Begriff ist jedoch – wie bereits dargestellt – nicht einheitlich definiert und kann in verschiedenen Rechtsregeln eine unterschiedliche Bedeutung haben. So kann es im Sozialrecht auch zwei phasenweise abwechselnd Alleinerziehende geben, wenn etwa Eltern im Bürgergeldbezug sich die Betreuung teilen und dann für die jeweiligen Zeitschnitte den Mehrbedarfsszuschlag für Alleinerziehende erhalten. Dies verdeutlicht die Probleme der Begriffsverwendung mit Blick auf Sozial- und Steuerleistungen. Die dargestellten Entwicklungen haben dazu geführt,

dass Begriffe je nach Kontext und Zweck der Leistung unterschiedlich verwendet werden und nicht deckungsgleich sind, und dass sie Unschärfen und Widersprüche aufweisen.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher, die Begriffsverwendung, ihre jeweiligen rechtspolitischen Ziele und Widersprüche vertieft zu untersuchen und ggf. zu reformieren.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 79

2. Alleinerziehende im Sozialrecht

Alleinerziehende und ihre Kinder können im Sozialrecht Ansprüche auf verschiedene Leistungen haben:

„Im Kinder- und Jugendhilferecht haben ‚Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen‘, einen Beratungsanspruch als Alleinerziehende (§ 8 Absatz 1 SGB VIII). Häufig wird Bezug genommen auf die Begriffe der Pflege und Erziehung, wie sie auch im Grundgesetz im Rahmen des Elterngrundrechts Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG genannt werden. Das Bundessozialgericht interpretiert Alleinerziehende als ‚die umfassende Gesamt- sorge und -verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes (...) als Verantwortung für Ernährung, Bekleidung, Gestaltung des Tagesablaufs und emotionale Zuwendung‘.

Quelle: 10. Familienbericht, S. 76f.

„Im Gegensatz zu Paarfamilien fehlt in Alleinerziehendenhaushalten eine zweite erwachsene Person, die ein zusätzliches Einkommen erzielt oder erzielen könnte. Gleichzeitig ist das Erwerbserzielungspotenzial von Alleinerziehenden durch die häufig alleinige Zuständigkeit für die alltägliche Betreuung der Kinder eingeschränkt. Zur Existenzsicherung sind viele Alleinerziehende über längere Zeiträume auf die Leistungen des Bürgergeldes des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende)

angewiesen [...]. Die durch die Jobcenter ausgezahlten Leistungen sollen die Bedarfe des täglichen Lebens decken. So wird ein Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende gewährt, die Wohnkosten werden übernommen und die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder berücksichtigt. Auch jenseits des SGB II werden Alleinerziehende durch eine Vielzahl von Leistungen unterstützt: Falls der andere Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt zahlt, sichert der Staat mit dem Unterhaltsvorschussgesetz zumindest den Mindestunterhalt für das Kind. Der Kinderzuschlag soll in Verbund mit dem Kindergeld ebenfalls das Existenzminimum des Kindes sicherstellen, und das Wohngeld leistet einen Zuschuss zu den Wohn- und Heizungskosten. Problematisch ist daran, dass die Leistungen bei verschiedenen Behörden beantragt werden müssen, die unterschiedliche Mitwirkungspflichten voraussetzen und unterschiedlich lange Bemessungszeiträume vorsehen. Hinzu kommt, dass die Leistungen teilweise untereinander verrechnet werden und das Zusammenwirken der Leistungen derart kompliziert ist, dass nur Computerprogramme ermitteln können, ab welcher Höhe des Erwerbseinkommens unter Berücksichtigung der Wohnkosten ein Leben innerhalb oder außerhalb des Grundsicherungsrechts möglich ist. Eine Folge des intransparenten Leistungsgeflechts ist, dass viele Anspruchsberechtigte ihre Ansprüche nicht geltend machen [...].“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 184

„Bei Sozial- und Steuerleistungen, die besondere Belastungen durch Alleinerziehenden kompensieren sollen, kommt es teilweise darauf an, bei welchem Elternteil das Kind im Haushalt überwiegend versorgt wird oder wo es gemeldet ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes ist grundsätzlich ein einfaches Anknüpfungsmerkmal, problematisch jedoch in Fällen der partitatischen Betreuung, weil ein Kind melderechtlich bisher nur in einem Haus-

halt gemeldet sein kann und ein doppelter Wohnsitz nicht möglich ist. [...] Des Weiteren gibt es das Anknüpfungsmerkmal der Zeit und der Tage, die das Kind im Haushalt jedes Elternteils verbringt. So wird bei Leistungen des SGB II im Konstrukt der ‚temporären Bedarfsgemeinschaft‘ von zwei jeweils phasenweise alleinerziehenden Elternteilen ausgegangen [...]. Das Kriterium der Zeit (Tage, Übernachtungen) ist jedoch streitfähig, insbesondere wenn es eine harte ‚Abbruchkante‘ bei einer Anzahl von Tagen oder Übernachtungen in einem Haushalt gibt, bei denen ein Rechtsanspruch entfällt.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 77

2.1 Alleinerziehende im SGB II

Der Alleinerziehendenstatus ist im SGB II Anspruchsvoraussetzung für einen Mehrbedarf. Ob dieser Mehrbedarf komplett oder nur zur Hälfte gewährt wird, hängt ebenfalls von der Zahl der Übernachtungen eines oder mehrerer Kinder im Haushalt ab. Der 10. Familienbericht stellt ausgehend vom früheren Bundessozialhilfegesetz dar, wie „alleinerziehend“ heute in diesem Rechtskreis gesetzlich und durch Rechtsprechung definiert wird:

„Bei den bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen für Alleinerziehende (z. B. der Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende zum Bürgergeld [...]) kommt es nicht auf den Familienstand und die rechtliche alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge an, sondern auf die tatsächliche alleinige Sorge für das Kind. Das im Jahr 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährte Personen, ‚die (...) mit (...) Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen‘ (§ 23 Absatz 2 BSHG) einen Mehrbedarfzuschlag zur Sozialhilfeleistung, der als ‚Mehrbedarf für Alleinerziehende‘ in die Kommentarliteratur und Rechtssprache einging. Dabei kann es sich auch um Pflegepersonen oder Andere handeln, die nicht rechtlicher Elternteil sind, aber für das Kind allein sorgen. Diese Formulie-

rung findet sich auch im 2005 in Kraft getretenen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Mehrbedarf, § 21 Absatz 3 SGB II). In der Gesetzesbegründung für die Änderung des BSHG im Jahr 1985 wurde argumentiert, „daß Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewußt einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen. (...) sie sind weniger mobil, finden keine ausreichende Zeit zum Preisvergleich, müssen die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen und haben ein höheres Informations- und Kontaktbedürfnis“ (Deutscher Bundestag 1985). Auf diese Argumentation wurde später in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur immer wieder Bezug genommen [...].

Alleinerziehung im Sinne des Grundsicherungsrechts des SGB II liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, wenn bei der Pflege und Erziehung keine andere Person, auch kein eigenes Kind, gleichberechtigt und unentgeltlich in erheblichem Umfang mitwirkt bzw. wenn der hilfebedürftige Elternteil nicht von dem anderen Elternteil, Partner oder einer anderen Person nachhaltig unterstützt wird.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 77

Im SGB II werden zudem ab einer Mitbetreuung von 13 Tagen im Monat beide Elternteile zeitweise als alleinerziehend angesehen. Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird dann je zur Hälfte an beide Elternteile ausgezahlt, ebenso der Regelsatz für das betreffende Kind inklusive möglicher Mehrbedarfe. Aber auch bei einem Umgang unterhalb der Schwelle von 13 Tagen können zumindest die Leistungen für das Kind bei Alleinerziehenden tageweise gekürzt werden.

„Wenn sich ein Kind getrennt lebender Eltern, das Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II oder SGB XII im Haushalt hat, in dem es überwiegend lebt, im Rahmen des Umgangs im Haushalt des anderen Elternteils aufhält, der auch SGB-II-Leistun-

gen für das Kind für die Zeit des Umgangs beantragt, so entsteht nach der Rechtsprechung des BSG im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils mit dem Kind eine ‚temporäre Bedarfsgemeinschaft‘. Das bedeutet, dass der Anspruch des Kindes auf Bürgergeld hinsichtlich der Regel- und Mehrbedarfe zwischen den beiden Bedarfsgemeinschaften der getrennt lebenden Eltern nach Tagen berechnet und anteilig entsprechend der Anwesenheit des Kindes im jeweiligen Haushalt aufgeteilt wird. Das Kind muss sich dazu mehr als zwölf Stunden an einem Tag im Haushalt aufhalten. Die Verteilung der kindbezogenen Leistungen sollen die getrennt lebenden Eltern untereinander regeln. Das Konzept der ‚temporären Bedarfsgemeinschaft‘ greift nur, wenn beide Eltern im SGB-II- oder SGB-XII-Bezug sind. Bezieht der Besuchselternteil keine Leistungen, so wird beim hauptbetreuenden Elternteil kein Anteil vom Bürgergeld des Kindes abgezogen.

Die kleinteilige Aufteilung der Regelbedarfe der Kinder zwischen zwei Haushalten ist sehr aufwendig. Außerdem ignoriert diese Vorgehensweise die Lebenswirklichkeit, die sich durch häufige und kurzfristige Änderungen des Betreuungsarrangements auszeichnet [...]. Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass beim hauptsächlich betreuenden Elternteil Fixkosten fortbestehen, auch wenn sich das Kind häufiger bei dem anderen Elternteil aufhält. Lebt ein Kind regelmäßig in zwei Haushalten, muss jeweils ein zusätzliches Zimmer vorgehalten werden, in beiden Haushalten muss eine gewisse Grundausstattung an Spielzeug, Kleidung, Schulmaterialien vorhanden sein, und es fallen gegebenenfalls zusätzliche Kosten für häufigere Fahrten zwischen den Haushalten an. Je nachdem, wie verbindlich und in welchen Zeitintervallen die Verantwortlichkeiten zwischen den Eltern aufgeteilt sind, besteht für den einen Elternteil auch nicht automatisch die Möglichkeit, die eigene Arbeitszeit auszuweiten. [...]

Daher empfiehlt die Sachverständigenkommission, das Konzept der ‚temporären Bedarfsgemeinschaft‘ aufzugeben. Stattdessen sollte der Gesetzgeber einen pauschalierten Mehrbedarf für Kinder in ‚temporären Bedarfsgemeinschaften‘ trennt lebender Eltern schaffen, um eine Unterdeckung des Bedarfs des Kindes in beiden elterlichen Haushalten zu vermeiden. Außerdem sollten hohe Umgangskosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden können.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 202–203

2.2 Unterhaltsvorschuss

Eine andere Definition des Alleinerziehens findet sich im Unterhaltsvorschussgesetz (UVG). Gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG hat ein Kind Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es „bei einem seiner Elternteile lebt“ und keinen Unterhalt vom anderen Elternteil bekommt.

„Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG, wonach ein Kind ‚bei einem seiner Elternteile lebt‘, so ausgelegt, dass dies der Fall sei, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei diesem Elternteil liegt, obwohl auch der andere Elternteil Betreuungsleistungen für das Kind erbringe. Eine wesentliche Entlastung des einen Elternteils liege vor, wenn sich der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil in der Weise an der Pflege und Erziehung des Kindes beteilige, dass sein Betreuungsanteil 40 Prozent erreiche oder überschreite.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 78

„Grundsätzlich stellt sich die Frage, was diese Rechtsauslegung für die Existenzsicherung von Kindern getrennt lebender Eltern bedeutet. [...] Ob der hauptbetreuende Elternteil anteilmäßig seine Erwerbsarbeit im Gegenzug aufzustocken kann, um seinerseits Teile des Barunterhalts zu übernehmen, hängt wesentlich von der zeitlichen Lage und vom Umfang der Mitbetreuung und der Verfügbarkeit externer Kinder-

betreuung ab [...]. Insgesamt kann es somit zu einer Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums des Kindes in beiden Haushalten kommen. Schließlich könnte diese Rechtsauslegung auch dahingehend Wirkung erzielen, dass die stärkere Beteiligung des anderen Elternteils und egalitäre Modelle der Betreuung des Kindes von getrennt lebenden Eltern verhindert werden. Sinnvoll wäre hingegen eine Regelung, in der der Unterhaltsvorschuss zwischen den getrennt lebenden Eltern aufgeteilt werden könnte, zumindest in den Fällen, in denen beide den Barunterhalt des Kindes nicht aufbringen können [...].

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Formulierung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG als Anspruchsvoraussetzung für Unterhaltsvorschuss, dass ein Kind ‚bei einem seiner Elternteile lebt‘, so abzuändern, dass ein Kind ‚überwiegend bei einem seiner Elternteile‘ leben muss, um den Unterhaltsvorschuss zu erhalten, und Unterhaltsvorschuss auch dann zu gewähren, wenn ein Kind regelmäßig in beiden elterlichen Haushalten lebt und beide Eltern den Barunterhalt nicht leisten können.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 198

Der Unterhaltsvorschuss ist eine wichtige Leistung für Alleinerziehende, da er zusammen mit dem Erwerbseinkommen der Alleinerziehenden dazu beiträgt, die finanzielle Lage des Haushalts zu verbessern. Der 10. Familienbericht unterstreicht zusätzlich die Notwendigkeit, den Unterhaltsvorschuss weiterzuentwickeln:

„Umso bedauerlicher ist es, dass hier im Jahr 2008 eine Verschlechterung der Rechtslage eingetreten ist, weil seitdem nicht mehr nur das hälftige, sondern das gesamte Kindergeld von der Leistung in Abzug gebracht wird [...]. Jede Kindergeld-erhöhung führt seitdem zu einer Kürzung des Unterhaltsvorschusses [...]. Es ist einzuräumen, dass es sich bei dem Unterhaltsvorschuss um eine gewährende Sozialleistung handelt, bei deren rechtlicher

Ausgestaltung dem Gesetzgeber ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt ist als in dem Bereich staatlicher Aktivitäten, die in Grundrechte der Bürger:innen eingreift, wie z.B. im Steuerrecht (sog. Eingriffsverwaltung). Dennoch verlangt die Benachteiligung von unterschiedlichen Gruppen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG eine sachliche Begründung. Die Ungleichbehandlung besteht im vorliegenden Fall darin, dass für Kinder, die den privatrechtlichen Mindestunterhalt vom getrennt lebenden Elternteil erhalten, noch zusätzlich das halbe Kindergeld zur Verfügung steht. Dies gilt seit dem Jahr 2008 nicht mehr für Kinder, die den Mindestunterhalt nach dem UVG beziehen. Weil das Ausmaß der materiellen Versorgung zentral über Lebenschancen und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern entscheidet, ist im vorliegenden Fall von einem strengen Maßstab der Gleichheitsprüfung auszugehen. Rechtssystematisch überzeugend ist die nur hälftige Anrechnung des Kindergelds beim Unterhaltsvorschuss, denn das Kindergeld ist seit der Unterhaltsrechtsreform zum 1. Juli 2008 zwar Einkommen des Kindes und soll für seinen Unterhalt verwendet werden, jedoch soll es weiterhin beide Eltern entlasten [...]. Daher liegt es nahe, nur das halbe Kindergeld, das dem getrenntlebenden Elternteil zusteht, vom Mindestunterhalt abzuziehen.

Kritisch zu betrachten ist auch der Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss bei Heirat des alleinerziehenden Elternteils. Dieser Anspruchsverlust steht im Widerspruch zum Kindesunterhaltsrecht, denn das Kind hat bisher keinen Unterhaltsanspruch gegenüber einem Stiefelternteil. Im Ergebnis hat das Kind dann weder einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss als Sozialleistung noch einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen den Stiefelternteil. Bereits im Gesetzgebungsverfahren Ende der 1970er-Jahre war darauf hingewiesen worden, dass diese Re-

gelung das sensible Stiefkind-Stiefeltern-Verhältnis belasten könnte und dem Elternteil das Eingehen einer Ehe erschweren könnte [...]. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Diskrepanz von Unterhalts- und Sozialrecht waren bislang allerdings nicht erfolgreich.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 196 f.

2.3 Kinderexistenzminimum

Der 10. Familienbericht setzt sich mit den methodischen Schwächen der gegenwärtigen Ermittlung des Existenzminimums auseinander und nimmt dabei insbesondere das sächliche Existenzminimum für Kinder in den Blick. Die Sachverständigenkommission kommt zu dem Schluss, dass das Existenzminimum sehr wahrscheinlich zu niedrig angesetzt ist.

„Dreh- und Angelpunkt der Unterstützung von einkommensschwachen Familien im Allgemeinen und von Alleinerziehenden und ihren Kindern im Besonderen ist das menschenwürdige Existenzminimum, welches durch das Steuerrecht geschützt und das Sozial- und Unterhaltsrecht gewährleistet werden muss [...]. Ausgangspunkt waren Anfang der 1990er-Jahre die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Steuerrecht und seit dem Jahr 2010 seine Entscheidungen zum Grundsicherungsrecht. Mittlerweile ist das verfassungsrechtlich zu schützende Existenzminimum Grundlage für die Höhe der Regelbedarfe im Grundsicherungsrecht, für die Höhe des Mindestunterhalts für Kinder im Unterhaltsrecht und den Unterhaltsvorschuss sowie für die Höhe des Kinderzuschlags. Es ist daher von großer Bedeutung, dass das menschenwürdige Existenzminimum in einem transparenten Verfahren realitätsgerecht ermittelt wird.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 184

„Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen grundlegend neu zu bestimmen. Dabei sind Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen. Auch sollten

die Ausgaben von Eltern der gesellschaftlichen Mitte zugrunde gelegt werden, damit vorhandene Budgetrestriktionen in den untersten 20 Prozent der Familienhaushalte die Regelbedarfe nicht zu gering ausfallen lassen und damit die Entwicklungspotenziale von Kindern aus Grundsicherungshaushalten beschränken. Die Regelbedarfe von Eltern sollten anhand der Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte ermittelt werden, damit auch kindbezogene Kosten in den Leistungen berücksichtigt werden. Der Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sollte zudem den Regelbedarfen zugeschlagen werden, damit er allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht und unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 190

Da der Mindestunterhalt für Kinder und der Unterhaltsvorschuss auf dem sächlichen Existenzminimum basieren, müssen Alleinerziehende die Kosten der soziokulturellen Teilhabe ihrer Kinder zusätzlich selbst bestreiten, sofern sie nicht Anspruch auf weitere Sozialleistungen und das damit verbundene Bildungs- und Teilhabepaket haben (vgl. 10. Familienbericht, S. 202).

3. Alleinerziehende im Steuerrecht

Der 10. Familienbericht arbeitet unter Würdigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heraus, dass die Besteuerung von Alleinerziehenden eine Ungleichbehandlung gegenüber verheirateten Paaren darstellt, obwohl ihre steuerliche Leistungsfähigkeit systematisch eingeschränkt ist:

„Das Einkommenssteuerrecht gewährt alleinerziehenden Elternteilen einen Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit 4.260 Euro im Jahr (§ 24b EstG). Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Voraussetzung ist, dass ein Kind im Haushalt lebt und dem Elternteil der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zu steht und keine weitere erwachsene Per-

son Haushaltsteilnehmer ist. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden. Erziehen getrennt lebende Eltern das Kind in einem symmetrischen Wechselmodell, so erhält derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes erfüllt. Der Entlastungsbetrag ist in die Steuerklasse II eingearbeitet und wird dadurch automatisch berücksichtigt.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 191

„Wie bei allen steuerlichen Freibeträgen wachsen die finanziellen Auswirkungen mit steigendem Einkommen. Genauso bei Alleinerziehenden im unteren und mittleren Einkommensbereich ist die steuerliche Entlastungswirkung deshalb gering: Bei einem Einkommen in Höhe von 1.750 Euro Bruttolohn werden Alleinerziehende mit einem Kind im Jahr 2024 monatlich in Höhe von gut 60 Euro entlastet, bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro beträgt die Entlastungswirkung monatlich knapp 100 Euro. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass der deutsche Staat auf die Einkommen der Alleinerziehenden besonders stark zugreift [...]. Bis auf den Entlastungs- und den Kinderfreibetrag werden sie besteuert wie Alleinstehende. Alleinerziehende haben gegenüber verheirateten Paaren mit Kindern eine erhöhte Steuerlast zu tragen, obwohl ihre Leistungsfähigkeit als Hauptbetreuende stärker eingeschränkt ist als dies bei Paarfamilien regelmäßig der Fall ist. [...] Haupt und Becker (2015) haben die Verbrauchsgemeinschaft des verheirateten Paares auf der einen Seite und die der Alleinerziehenden und ihrer Kinder auf der anderen Seite verglichen und eine auffällige ungleiche steuerliche Belastung festgestellt [.]“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 192

Der 10. Familienbericht empfiehlt angeichts der steuerlichen Ungleichbehandlung zu lasten von Alleinerziehenden eine Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende:

„Um gerade Alleinerziehende mit niedrigen Einkommen zu entlasten, könnte – ähnlich wie beim Kindergeld – ein durchschnittlicher Betrag ausgezahlt werden, der ähnlich wie eine negative Einkommenssteuer wirken würde.

Als erster Schritt sollte aus Sicht der Sachverständigenkommission der derzeitige Entlastungsbetrag in einen Abzug von der Steuerschuld umgewandelt werden [...]. Der Abzug könnte der maximalen finanziellen Wirkung des Entlastungsbetrags in seiner gegenwärtigen Höhe entsprechen. Diese liegt bei 1.917 Euro pro Jahr, zuzüglich 108 Euro pro Kind ab dem zweiten Kind.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 194

4. Alleinerziehende und Familienrecht

4.1 Geteilte Betreuung im Familienrecht – Reformbedarf?

Da die Ampelregierung in der letzten Legislaturperiode geplant hatte, die Möglichkeit der Anordnung eines Wechselmodells durch das Familiengericht gesetzlich zu verankern, nimmt der 10. Familienbericht auf dieses Vorhaben Bezug und formuliert Empfehlungen dazu:

„Seit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) von 2017 ist die Anordnung eines Wechselmodells im Umgangsverfahren möglich. Entscheidender Maßstab ist das im Einzelfall festzustellende Kindeswohl. Das paritätische Wechselmodell setzt nach der Rechtsprechung eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liegt die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes. Eine unverzichtbare Voraussetzung für die Anordnung eines Wechselmodells sind eine tragfähige soziale Beziehung und ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den beiden El-

ternteilen. Gewaltverdacht und -vorwürfe schließen die Kooperationsfähigkeit und damit ein Wechselmodell aus. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind dabei zu berücksichtigen, wobei auch Faktoren wie Entfernung, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder sowie die bisherige Praxis und Vereinbarungen der Eltern etc. eine Rolle spielen. Die berechtigten Interessen beider Eltern sind in die Abwägung einzubeziehen. Das Familiengericht ist im Umgangsverfahren zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet; grundsätzlich ist dazu auch die persönliche Anhörung des Kindes erforderlich.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt: Es wird bei der geplanten gesetzlichen Formulierung des Wechselmodells entscheidend darauf ankommen, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells sowie die Ausschlussgründe klar benannt werden. Dabei sollen die berechtigten Interessen der Eltern berücksichtigt werden und einen gewissen Vertrauenschutz genießen, z. B. durch die Gewährung von Übergangsfristen. Zugleich muss der Gewaltschutz sichergestellt und prioritär behandelt werden [...].

[...] Die Sachverständigenkommission ist sich einig, dass im Familienrecht alle Betreuungsmodelle gleichberechtigt nebeneinanderstehen sollten, d.h. dass weder das Wechselmodell noch das heute vorwiegend gelebte Residenzmodell oder andere Betreuungsmodelle das Leitmodell des Familienrechts sein sollten.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 174–175

Des Weiteren setzt sich der 10. Familienbericht mit der Schnittstelle zwischen Umgang und Gewaltschutz auseinander und empfiehlt gesetzliche Verbesserungen:

„In Fällen familialer Gewalt, sei es gegen einen Elternteil oder gegen das Kind, sind Umgangsregelungen besonders problematisch. Das Umgangsrecht kann

eingeschränkt werden; aber für längere Zeit oder dauerhaft nur dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB). Nach der Rechtsprechung ist unstreitig, dass das Miterleben von (häuslicher) Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann, jedoch ist dies in der Praxis in Familiengerichtsverfahren, insbesondere in Eilverfahren, oft schwer nachzuweisen. Der GREVIO-Bericht [...] über die Umsetzung der Istanbulkonvention in Deutschland hat diese Probleme dargestellt [...].

Reformvorschläge umfassen gesetzliche Regelungen zur Einordnung der Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt, insbesondere in noch unklaren Ermittlungssituationen. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass es in diesen Fällen keine Vermutung gibt, dass der Umgang dem Kindeswohl diene; erforderlich seien gesetzliche Regelungen zu den Auswirkungen (vermuteter) häuslicher Gewalt auf das Umgangsrecht, welche die erleichterte Möglichkeit einschließen, Umgangs- und Kontaktrechte in solchen Fällen (gegebenenfalls zeitweilig) auszusetzen. Die Sachverständigenkommission schließt sich diesen Empfehlungen an [...]. Die Sachverständigenkommission empfiehlt außerdem, im Familiengerichtsverfahren kein Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmen der Eltern gibt in Fällen familialer Gewalt oder des Gewaltverdachts.

Für Familienrichter:innen gilt seit dem 1. Januar 2022 die Regelung, dass sie über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familien- und Familiengerichtsrechts, des Kinder- und Jugendhilfrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen sollen (§ 23b Absatz 3 GVG). Diese „Soll-Regelung“ wird als nicht ausreichend betrachtet. Zur weiteren Verbesserung der interdisziplinären Ausbildung von

Familienrichterinnen und Familienrichtern empfiehlt die Sachverständigenkommission, dass die genannte „Soll-Regelung“ des Nachweises interdisziplinärer Kenntnisse des § 23b Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in eine Verpflichtung umgewandelt wird.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 178

4.2 Kindesunterhalt

Die Ampel-Regierung hatte sich ebenfalls in der vergangenen Legislaturperiode vorgenommen, das Kindesunterhaltsrecht zu reformieren. Im 10. Familienbericht hat die Sachverständigenkommission die folgenden Einschätzungen und Empfehlungen dazu formuliert:

„Bei verheirateten Eltern wird der Kindesunterhalt im Rahmen des Familienunterhalts erbracht. Beide Eltern sind verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen anteilig zum Familienunterhalt beizutragen (§ 1360 Satz 1, § 1360a Absatz 1 und 2 BGB). Die allgemeine Regel ist, dass der Kindesunterhalt proportional nach dem Einkommen beider Eltern berechnet wird (§ 1606 Absatz 3 Satz 1 BGB); beide haften anteilig, proportional nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen. Zur Vereinfachung der Berechnung des Kindesunterhalts wird jedoch bei getrennt lebenden Eltern eine Ausnahme von der Proportionalhaftung gemacht. Diese Ausnahmeregel besagt, dass der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, durch Pflege und Erziehung des Kindes in der Regel seine Kindesunterhaltpflicht (§ 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB) erfüllt, sodass der Barunterhalt für das Kind nur nach dem Einkommen des nicht betreuenden Elternteils berechnet wird. Auch bei getrennt lebenden Eltern richtet sich der Bedarf des Kindes grundsätzlich nach dem Lebensstand und dem Einkommen beider Elternteile. Allerdings wird durch die Ausnahmeregel darauf verzichtet, den vom betreuenden Elternteil geleisteten Natural- und Betreuungsunterhalt genau-

er zu ermitteln sowie dessen Einkommen in die Berechnung einzubeziehen. Somit trifft die Barunterhaltpflicht in der Regel den anderen Elternteil. Nur ausnahmsweise wird das Einkommen beider Eltern für die Berechnung herangezogen, etwa wenn der hauptbetreuende Elternteil dreimal so viel verdient wie der barunterhaltpflichtige Elternteil. Beide Eltern haften jedoch mit ihrem Einkommen anteilig für den Mehrbedarf eines Kindes als den üblichen Bedarf des Kindes übersteigender Bedarf, der nicht durch den Mindestunterhalt oder den Tabellenunterhalt abgedeckt ist. [...]

Bei paritätisch geteilter Betreuung im Verhältnis 50:50 haben nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich beide Elternteile proportional nach ihrem Einkommen für den Barunterhalt des Kindes einzustehen. Der Unterhaltsbedarf bemisst sich nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten. Im paritätischen Wechselmodell wird der Naturalunterhalt, den ein Elternteil während seiner Betreuungszeiten für das Kind leistet, als (teilweise) Erfüllung des Unterhaltsanspruchs angesehen. Dennoch sind beide Eltern in Abhängigkeit von ihrem Einkommen und Vermögen verpflichtet, anteilig Barunterhalt zu leisten. Der Bedarf des Kindes ist dabei stets der Ausgangspunkt und leitet sich von der Lebensstellung beider Eltern ab (§§ 1602, 1610 Absatz 1 BGB). [...]

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, in der Diskussion über die gesetzliche Reform des Kindesunterhaltsrechts den Kindesunterhalt für alle Betreuungsformen getrennt lebender Eltern einzubeziehen anstelle der aktuell geplanten ‚Insellösung‘. Bei einer gesetzlichen Neuregelung sollten alle Betreuungsmodelle im Kindesunterhaltsrecht berücksichtigt werden, auch das paritätische und das asymmetrische Modell. Die bisher zu rigiden Auswirkungen von geteilter Be-

treuung auf Erwerbsobligationen sind in die Überlegungen einzubeziehen, wobei auch die Bedarfe der Kinder sowie Alter und Zahl der Kinder zu berücksichtigen sind. Auch das Sozial- und Steuerrecht und ihre Verteilungswirkungen sind bei einer Reform des Kindesunterhaltsrechts mit zu bedenken.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 180f.

4.3 Betreuungsunterhalt und familienrechtlicher Ausgleich nach Trennung und Scheidung

Mit Blick auf die Existenzsicherung des alleinerziehenden Elternteils im Unterhaltsrecht gibt der 10. Familienbericht auch Empfehlungen zur Übertragung familienrechtlicher Ausgleichsmechanismen auf nichteheliche Lebensgemeinschaften und eine Weiterentwicklung des Betreuungsunterhalts:

„Seit 2008 wurde der Anspruch eines Elternteils auf Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes (§ 1615l Absatz 2 Satz 2, § 1570 BGB) nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts für eheliche und nichteheliche Kinder angeglichen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass vom geschiedenen Ehegatten (§ 1570 BGB) oder von der Mutter oder dem betreuenden Vater (§ 1615l Absatz 3 BGB) wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615l BGB). Der Anspruch besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes, kann aber aus kind- oder elternbezogenen Billigkeitsgründen verlängert werden. Nötig ist nach der Rechtsprechung ein detaillierter und einzelfallbezogener Vortrag, dass wegen fehlender oder nur eingeschränkter Betreuungsmöglichkeiten eine Erwerbstätigkeit nicht oder nicht in Vollzeit möglich ist. Eine Kindertagesbetreuung ist in Anspruch zu nehmen, wenn sie zumutbar ist. Die Beweislast liegt beim betreuenden Elternteil. So muss dieser beispielsweise seine Bemühungen um einen Betreuungsplatz nachweisen und dass kein Betreuungsplatz vor-

handen ist, oder dass das Kind chronisch krank ist und deshalb keine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden kann. [...]

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, im Gesetz klarzustellen, dass eine angemessene Übergangsfrist im Rahmen der Erwerbsobligationen zu gewähren ist, die auch das Alter und die Zahl der betreuenden Kinder berücksichtigt und die vom Vertrauenschutzgedanken geprägt ist. Im Rahmen der Reform des Unterhaltsrechts [...] ist auch eine Reform des Betreuungsunterhalts geplant. Damit sollen nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen dem Betreuungsunterhalt bei geschiedenen und nichtehelichen Eltern vermindert werden. Dies ist positiv zu bewerten. Die Sachverständigenkommission empfiehlt, im Rahmen dieser Reform auch Übergangsfristen zu schaffen und die Möglichkeit der Verlängerung der Dauer des Betreuungsunterhalts zu erwägen, insbesondere aus Kindeswohlgründen und bei mehreren Kindern.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 181

„Die Rechtsfolgen einer Trennung unterscheiden sich weitgehend in Abhängigkeit davon, ob die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet zusammengelebt haben. Während im Scheidungsfall der Zugewinnausgleich, nacheheliche Unterhaltsansprüche, der Versorgungsausgleich und die Hausratsteilung dazu dienen sollen, einen gewissen Ausgleich für die wirtschaftlich schwächere Partei zu sichern, bestehen diese gesetzlichen Ansprüche im Fall der Trennung von nicht miteinander verheirateten Eltern nicht [...], mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts (§ 1615l BGB). [...]“

Die Sachverständigenkommission empfiehlt deshalb, gesetzliche Regelungen für ein familienrechtliches Ausgleichsregime zu schaffen, das die gelebte Elternschaft stärker in den Blick nimmt, unabhängig von der Eheschließung. Dies ist insbesondere für die Regelungen zur Nutzung von Wohnung und Haushaltsgegenständen, für die Unterhaltsansprüche bei partnerschaftsbedingten Nachteilen und den Vermögens- und Versorgungsausgleich von Bedeutung.“

Quelle: 10. Familienbericht, S. 182



Julia Preidel

ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit den Schwerpunkten Sozialrecht, Armutsforschung, Gleichstellung, Bildung und Statistik.

Diskussion zum Vortrag

Julia Preidel

Frau Professorin Scheiwe plädierte dafür, den Begriff „alleinerziehend“ weiterhin zu verwenden, der insbesondere im Sozial- und Steuerrecht etabliert ist. Die Definitionen seien jedoch nicht einheitlich und teils widersprüchlich, auch weil sie zu verschiedenen Zeitpunkten entstanden seien und unterschiedliche Ziele verfolgen. Deshalb solle man die Begriffsverwendung, ihre jeweiligen rechtspolitischen Ziele und Widersprüche vertieft untersuchen und

ggf. reformieren und die Definitionen im Recht mit Blick auf aktuelle gesellschaftliche Realitäten anpassen. Das reine Zählen von Aufenthaltstagen greife zu kurz, da die Mehrbelastungen sich im Lebensverlauf ändern und stark vom Alter der Kinder sowie vom Zeitpunkt der Trennung abhängen. Der Zweck des Rechtsbegriffs „alleinerziehend“ ist, Mehrbelastungen zu kompensieren und Familien zu fördern. Wir besprachen, dass es aus der Perspek-

ve der Forschung schwierig bleibt, Verantwortungsübernahme und Mental Load zu messen: Zwar gibt es die Daten der Zeitverwendungsstudie, Mental Load wird bislang aber in keinem amtlichen Datensatz erfasst. Einzelne sozialwissenschaftliche Befragungen versuchten das, stießen aber an die Grenzen der Subjektivität bei den Befragten, die meist überzeugt sind, mehr zu leisten als ihre Partner*innen.

Kritisch diskutierten wir außerdem die Frage, wie sich vermeiden lässt, durch Reformen beim Kindesunterhalt das Armutsrisiko Alleinerziehender und ihrer Kinder zu verstärken. Frau Professorin Scheiwe verwies auf die unterschiedlichen Empfehlungen des 10. Familienberichts, die im Zusammenhang gesehen werden sollten – etwa zu Betreuungsunterhalt, Kinderbetreuung und zur Höhe des sächlichen Existenzminimums. Vertreter*innen des VAMV forderten für erweiterten Umgang und das paritätische Wechselmodell weiterhin substanzelle Unterhaltshöhen ohne Abbruchkanten sowie Übergangsfristen bei der beidseitigen Barunterhaltpflicht, um die Auswirkungen familienbedingter Nachteile zu berücksichtigen.

Beim Unterhaltsvorschuss und seiner Ausgestaltung erörterten wir gleich mehrere Problemfelder: So können die Mitwirkungspflichten als Anspruchsvoraussetzung entscheidende Hürden für die Anspruchsnahme sein, etwa wenn Mütter aufgrund von Gewalterfahrungen während der Partnerschaft den Namen des Vaters nicht angeben möchten. Eine Ausweitung des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss auf Volljährige wäre einerseits wünschenswert, da Kinder in Ausbildung noch nicht finanziell eigenständig sind. Andererseits erscheint das in der Praxis wenig praktikabel, da ab der Volljährigkeit beide Eltern barunterhaltpflichtig sind, so dass Leistungsgewährung und Rückgriff ausgesprochen komplex wären.

Außerdem diskutierten wir den Vorschlag, Alleinerziehenden bei entsprechender Bedürftigkeit eine Wahlmöglichkeit zwischen Unterhaltsvorschuss und SGB-II-Leistungen einzuräumen. Als Argument dafür wurde der Bürokratieabbau angeführt und darauf verwiesen, dass der Unterhaltsvorschuss ohnehin vollständig auf die SGB-II-Leistungen angerechnet wird. Problematisch an solch einer Wahlmöglichkeit wäre aus Sicht von Alleinerziehenden jedoch, dass der Unterhaltsvorschuss die Wohnkosten nicht deckt. Teilnehmende vertraten in der Diskussion um Unterhaltsvorschuss und SGB II die Position, dass der Unterhaltsvorschuss als eigenständige Leistung auch für Kinder von Alleinerziehenden im SGB II erhalten bleiben sollte. Als eigenes Einkommen auf dem Konto mache er die Verantwortung des anderen Elternteils transparent und könne die Überwindung des SGB-II-Bezugs erleichtern. Damit der Unterhaltsvorschuss auch Kinder von Alleinerziehenden im SGB II erreicht, sollte er nur zu 45 Prozent angerechnet werden und gleichzeitig sichergestellt werden, dass dieses Plus nicht durch den Kindergeldübertrag wieder beim Elternteil angerechnet wird – eine Regelung, die im 10. Familienbericht beim (inzwischen gescheiterten) Gesetzesentwurf zur Kindergrundsicherung begrüßt wurde.

Mehrere Teilnehmende kritisierten zudem die Komplexität bürokratischer Sozialleistungen, lange Antragsverfahren und Schnittstellenprobleme, beispielsweise bei der Anrechnung des Kindergeldes im SGB II. Es sollte einen Paradigmenwechsel geben, sodass Berechtigte als Bürger*innen mit Rechten verstanden werden und sie die ihnen zustehenden Leistungen automatisch oder möglichst einfach erhalten. Auch sollte ihre Perspektive aktiv in Überlegungen zur Reform des Sozialstaats einbezogen werden.

Workshop 1: Gute Daten für gute Familienpolitik: Trennungsfamilien präzise in der amtlichen Statistik im Blick

Input: Erfassung von Familien und Lebensformen im Mikrozensus

Thomas Körner, Statistisches Bundesamt



Thomas Körner

hat in Mainz und Caen Soziologie studiert und arbeitet seit 1999 im Statistischen Bundesamt. Nachdem er Aufgaben in den Bereichen Datenqualität, Methodik von Haushaltserhebungen, Arbeitsmarkt und Registerensus verantwortet hat, leitet er seit 2022 das Referat „Bevölkerungsstatistische Auswertungen und Analysen aus dem Mikrozensus“. Schwerpunkte seiner aktuellen Arbeit sind die konzeptionelle Weiterentwicklung sowie die Erstellung von Standardpublikationen und Sonderauswertungen in den Themenfeldern Haushalte, Familien und Lebensformen, Menschen mit Einwanderungsgeschichte und Migrationshintergrund sowie Gleichstellung und Nichtdiskriminierung.

1. Einleitung

Der Mikrozensus ist die wichtigste Datengrundlage für die familienstatistische Berichterstattung in Deutschland und eine zentrale Datenquelle des 10. Familienberichts (BMFSFJ 2025: 81ff.). Dieser Beitrag stellt zunächst den Mikrozensus vor und beschreibt, wie Familien und Lebensformen in der Erhebung mit Hilfe des Lebensformenkonzepts erfasst werden. Darauf aufbauend werden Möglichkeiten und Grenzen des aktuellen Vorgehens zur Erfassung von Alleinerziehenden diskutiert und Ideen für ein modifiziertes Vorgehen skizziert. Abschließend stellt der Beitrag die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen für eine mögliche Umsetzung eines modifizierten Vorgehens dar.

2. Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Die Befragung wird seit dem Jahr 1957 von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder durchgeführt und hat einen Stichprobenumfang von rund 1 Prozent der Bevölkerung am Haupt- und Nebenwohnsitz (zum Folgenden siehe auch Statistisches Bundesamt 2025b). Die Stichprobe des Mikrozensus ist eine einstufige Zufallsausfall der bewohnten Flächen in Deutschland, die im jeweils aktuellen Zensus erfasst wurden. Für die Ziehung der Stichprobe werden Auswahlbezirke gebildet, welche jeweils etwa sechs bis zwölf Wohnungen umfassen. Als Baustein für die Bildung der Auswahlbezirke werden ganze Gebäude oder – bei größeren Gebäuden – Gebäudeteile verwendet. Dabei wird gewährleistet, dass jeder dieser Auswahlbezirke die gleiche Wahrscheinlichkeit hat, für die Befragung ausgewählt zu werden. Die Stichprobe wird jeweils zur Durchführung eines Zensus neu gezogen. Veränderungen zwischen zwei Zensus werden durch eine Neubau-

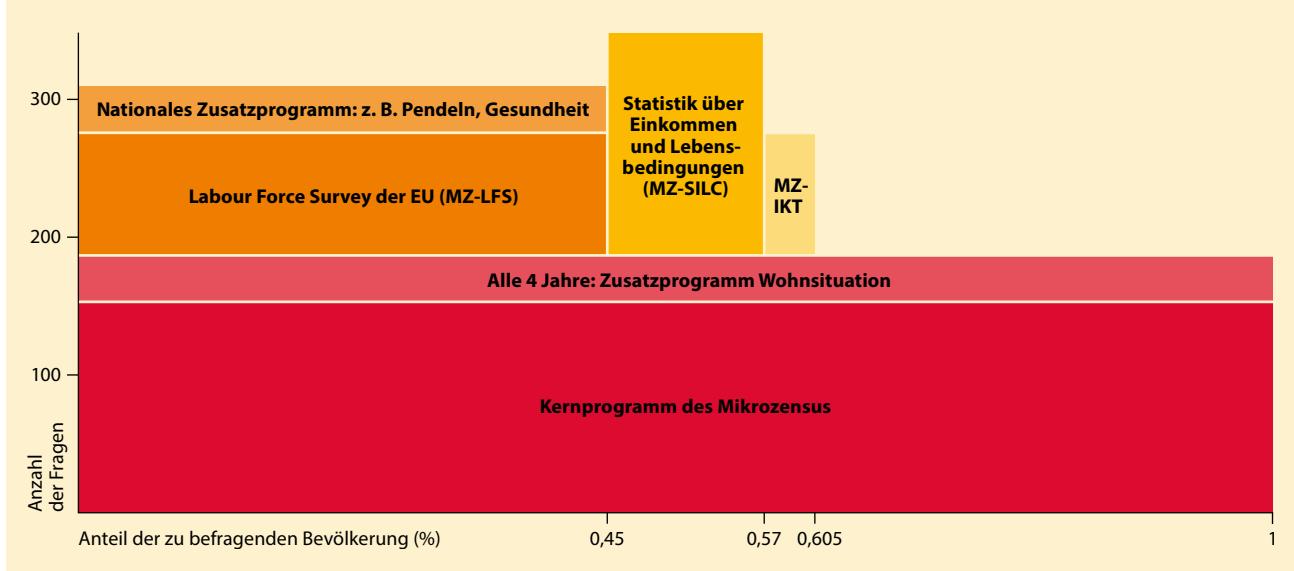
auswahl auf Basis der Meldungen zur Bau- tätigkeitsstatistik aktualisiert (Bihler/Zimmermann 2016; Walter/Schmidt 2025).

Seit dem Jahr 2020 wird der Mikrozensus überwiegend als Online-Befragung durchgeführt: Im Jahr 2024 nutzen 55 Prozent der Befragten die Möglichkeit, den Fragebogen online auszufüllen, in 29 Prozent der Fälle gab es ein Telefoninterview, 13 Prozent haben ihre Angaben schriftlich per Papierfragebogen eingereicht und 3 Prozent wurden von Erhebungsbeauftragten mit einem Laptop vor Ort befragt. Der Umstieg auf die verstärkte Nutzung einer Onlinebefragung ist ein Aspekt der methodischen Neugestaltung des Mikrozensus im Jahr 2020 (im Jahr 2019 wurden noch 65 Prozent der Befragungen persönlich mit einem Laptop durchgeführt), die durch die Covid-19-Pandemie noch beschleunigt wurde (Hundenborn/Enderer 2019). Der Mikrozensus wird seit 1957 mit Auskunftspflicht durchgeführt und ist gekennzeichnet durch ein sehr geringes Maß an Antwortausfällen. Im Jahr 2023 (Endergebnisse) lag die Quote der ausfallenen Personen bei 7 Prozent.

Um Aussagen über die Gesamtbevölkerung treffen zu können, wird der Mikrozensus anhand der aktuellen Bevölkerungszahlen der laufenden Bevölkerungsfortschreibung auf die Gesamtbevölkerung hochgerechnet, die wiederum auf dem jeweils aktuellen Zensus basieren. Seit dem Jahr 2021 erfolgt die Hochrechnung anhand von Eckzahlen auf Basis des Zensus 2022 (Statistisches Bundesamt 2025c).

Der Mikrozensus weist ein breites Themenpektrum auf, das mit einem sehr umfangreichen Frageprogramm und hohen Differenzierungsmöglichkeiten einher geht. Er umfasst neben den grundlegenden demografischen Merkmalen insbesondere die Themenbereiche Haushalt- und Familienzusammensetzung, Zuwanderung und Staatsangehörigkeit, Bildungsbeteiligung und -abschlüsse, Aus- und Weiterbildung, Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit,

Abbildung 1: Aufbau des Mikrozensus seit dem Jahr 2020 (nach Hundeborn/Enderer 2019)



Arbeitssuche, Einkommen und Lebenssituation, Internetnutzung sowie, in vierjährlicher Periodizität, Wohnen, Pendeln und Gesundheit. Gerade die Breite des Themenspektrums macht den Mikrozensus zu einer sehr geeigneten Quelle für die Analyse der sozialen Lage von Alleinerziehenden.

Der Mikrozensus dient dabei zugleich der Erfüllung von Datenlieferverpflichtungen an die Europäische Union: Während die EU-Arbeitskräfteerhebung (LFS) bereits seit 1968 in den Mikrozensus integriert ist, kamen ab 2020 die Gemeinschaftsstatistik zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) sowie ab 2021 die Erhebung über Informations- und Kommunikationstechnologien in privaten Haushalten (IKT) hinzu (Hundeborn/Enderer 2019). Das Erhebungsprogramm besteht dabei aus einem gemeinsamen Kernprogramm, das mit dem vollen Stichprobenumfang erhoben wird und auch die Merkmale zum Haushalts- und Familienzusammenhang umfasst, und themenspezifischen Unterstichproben für LFS, SILC und IKT (Abbildung 1).

Je nach Zugehörigkeit zu einer Unterstichprobe unterscheidet sich die Zahl der

Fragen und damit die Dauer der Befragung. Insbesondere für Befragte der Teilstichprobe zu SILC hat die Belastung bereits heute ein sehr hohes Niveau erreicht. Sie darf zur Begrenzung der Befragtenbelastung, aber auch, um negative Effekte auf die Qualität der Daten zu vermeiden, nicht weiter erhöht werden.

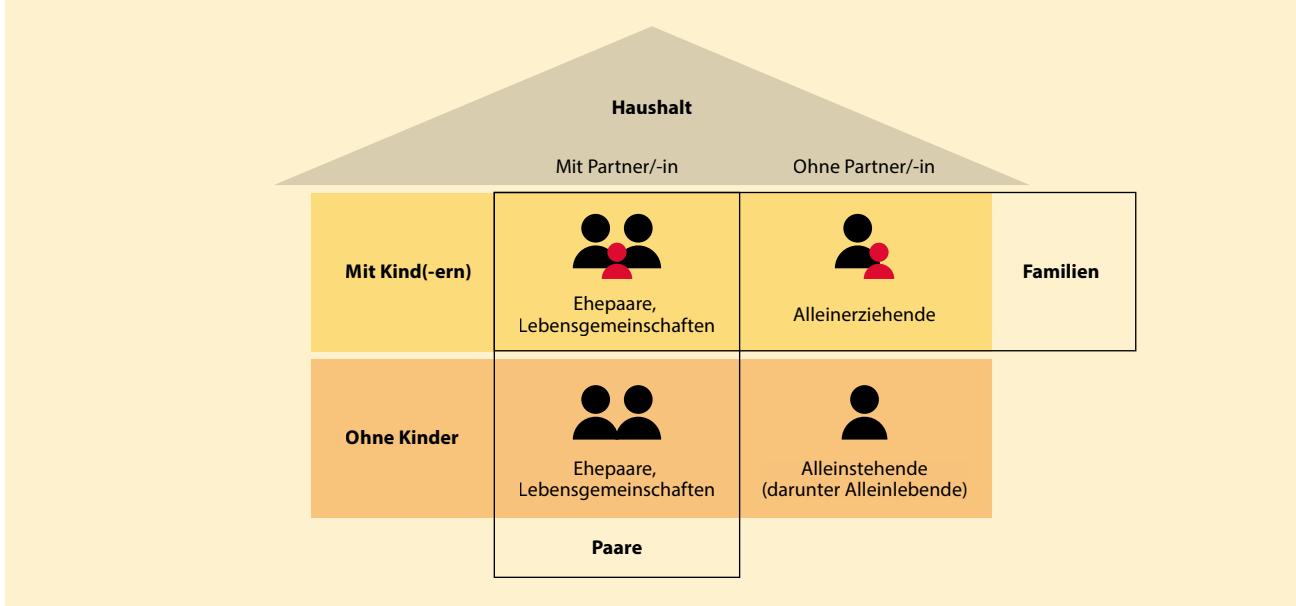
Rechtliche Grundlagen für die Mikrozensus-Befragung sind das Mikrozensusgesetz (MZG) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie die EU-Rahmenverordnung 2019/1700 und – abhängig vom jeweiligen Fragebogen (Erhebungsteil) – Durchführungsverordnungen der Europäischen Union. In Bezug auf eine mögliche Weiterentwicklung der Berichterstattung zu Alleinerziehenden ist wichtig, dass das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 65, 1) darauf hingewiesen hat, dass nach dem Grundsatz der Normenklarheit alle erfassten Merkmale im Gesetz so geregelt werden müssen, dass die Bürger*innen erkennen können, über welche Tatbestände sie befragt werden sollen. Zusätzliche zu erhebende Merkmale müssen daher grundsätzlich vom Gesetzgeber beschlossen werden.

3. Erfassung von Familien und Lebensformen im Mikrozensus

Seit dem Jahr 2005 basiert die familienstatistische Berichterstattung auf Basis des Mikrozensus auf dem Lebensformenkonzept (Nöthen 2005). Nach diesem Kontext werden Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung im Haushalt leben, zu Lebensformen gruppiert. Sofern Personen mit ihren Partner*innen in einem Haushalt leben, bilden sie mit ihren Partner*innen eine gemeinsame Lebensform. In eine Lebensform werden auch die Kinder der Personen integriert, sofern diese Kinder selbst weder mit Partner*innen noch mit eigenen Kindern im Haushalt leben. Das Alter der Kinder bleibt im Lebensformenkonzept grundsätzlich unberücksichtigt, kann aber bei Auswertungen in Abhängigkeit von der jeweiligen Fragestellung flexibel herangezogen werden. So enthalten die Standardpublikationen des Statistischen Bundesamts zu Familien immer auch Ergebnisse für Familien mit Kindern unter 18 Jahren (z. B. Statistisches Bundesamt 2025d).

Das Lebensformenkonzept unterscheidet vier grundlegende Lebensformen: (1) Paare mit Kind(-ern), (2) Paare ohne Kind, (3) Alleinerziehende, d. h. Lebensformen mit einem Elternteil und Kind(-ern) und (4) Alleinstehende. Gemäß dem Lebensformenkonzept handelt es sich damit bei einer Familie um eine Eltern-Kind-Gemeinschaft. Einbezogen sind in diesen Familienbegriff – neben leiblichen Kindern – auch Stief-, Pflege- und Adoptivkinder, die allerdings nicht differenziert erhoben werden. Damit besteht eine statistische Familie stets aus zwei Generationen: Eltern oder Elternteile und im Haushalt lebende Kinder (Zwei-Generationen-Regel). Kinder, die noch gemeinsam mit den Eltern in einem Haushalt leben, dort aber bereits eigene Kinder versorgen, sowie Kinder, die mit einer Partnerin oder einem Partner leben, zählen im Mikrozensus nicht zur Herkunftsfamilie, sondern bilden statistisch eine eigene Familie beziehungsweise Lebensform. Kinder, welche den Haushalt bereits verlassen haben, werden im Lebensformenkonzept nicht berücksichtigt. Unter den Paaren ohne Kind können da-

Abbildung 2: Das Lebensformenkonzept des Statistischen Bundesamts



**Abbildung 3: Anzahl von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern
 (Ergebnisse des Mikrozensus; Familien in privaten Hauptwohnsitzhaushalten)**



her auch Paare sein, deren Kinder bereits ausgezogen sind.

Bis einschließlich 2019 enthielt die Familienstatistik Lebensformen am Hauptwohnsitz. Eine Lebensform wurde als Lebensform am Hauptwohnsitz klassiert, wenn die Bezugsperson der Lebensform ihren Hauptwohnsitz in dem befragten Haushalt hatte. Seit 2020 veröffentlicht die Familienberichterstattung Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten. Anders als bisher ist seit 2020 zur Bestimmung von Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten nicht mehr allein der Wohnsitzstatus der Bezugsperson der Lebensform maßgebend. Sofern mindestens eine Person mit Hauptwohnsitz im befragten Hauptwohnsitzhaushalt lebt, handelt es sich um eine Lebensform in Hauptwohnsitzhaushalten (Hochgürtel/Weinmann 2020). Wird die Bevölkerung in Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten ausgewiesen, so handelt es sich hierbei um alle Mitglieder von Lebensformen in Hauptwohnsitzhaushalten. Personen können dabei mehr als einer Lebensform angehören. Im Fall von Familien mit geteilter Betreuung bedeutet dies, dass Kinder, die von beiden getrennt lebenden Elternteilen betreut werden, sowohl am Haupt- als auch am Nebenwohnsitz erfasst werden. Voraussetzung hierfür ist, dass Kinder in geteilter Betreuung jeweils als

Haushaltsglieder angegeben (und nicht etwa als Gäste betrachtet) werden.

Das Statistische Bundesamt hat die Berichterstattung nach dem Lebensformkonzept im Jahr 2005 begonnen und stellt rückwirkend Zeitreihen mindestens ab dem Jahr 1996 bereit (Statistisches Bundesamt 2025d). Die Standardpublikationen des Statistischen Bundesamts enthalten Tabellen sowohl mit Ergebnissen zu Familien mit Kindern ohne Altersabgrenzung als auch Ergebnisse zu Familien mit minderjährigen Kindern. Weitere Abgrenzungen können auf Anfrage bereitgestellt werden.

Die Entwicklungen der Haushalts- und Familienstrukturen zeichnen sich durch ein hohes Maß an Kontinuität aus. Es empfiehlt sich daher, einen möglichst langen Betrachtungsrahmen zu wählen, um untypische Veränderungen in der zeitlichen Entwicklung als solche zu erkennen. Fallen solche Veränderungen jedoch zeitlich mit methodischen Änderungen zusammen, so ist dies ein Hinweis darauf, dass die methodischen Änderungen diese Sprünge verursacht haben können oder zumindest dazu beigetragen haben. Besondere Vorsicht ist beim Vergleich von Jahresergebnissen geboten, welche vor und nach einer methodischen Änderung liegen (beispielsweise der Vergleich der Jahresergebnisse 2015 und 2016).

4. Grenzen und Möglichkeiten des Lebensformenkonzepts

Auch wenn sich das Lebensformenkonzept für viele Themen der familienpolitischen Berichterstattung durchaus bewährt hat, stößt es bei einer Reihe von Entwicklungen an seine Grenzen. So kritisieren der 9. und der 10. Familienbericht der Bundesregierung (BMFSFJ 2021; 2025) ebenso wie zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der familiensozio- und -demografischen Forschung (z. B. Menne/Funcke 2024; Kreyenfeld/Konietzka 2022; Walper et al. 2021; Lengerer/Bohr/Janßen 2005; Schneider/Ruckdeschel 2003), dass die Berichterstattung im Rahmen des Lebensformenkonzepts den familialen Wandel in Deutschland schon seit längerem nur noch bedingt abbilden kann. Zentrale Aspekte werden aktuell nicht erfasst und können daher auch nicht dargestellt werden. Dies betrifft zunächst die fehlende Möglichkeit der Abbildung geteilter Betreuungsmodelle, die Analysen zur sozialen Lage Alleinerziehender und von Folgefamilien einschränkt. Durch die Beschränkung des Lebensformenkonzepts auf die im Haushalt lebenden Personen kann die Zugehörigkeit von Kindern zu weiteren Familien nicht erfasst werden. Daher sind Aussagen zur Verteilung und Ausgestaltung geteilter Betreuung nicht möglich. Darüber hinaus wird kritisiert, dass Stieffamilien nicht identifiziert werden können, da der Mikrozensus nicht zwischen leiblicher, Stief-, Adoptiv- und Pflegeelternschaft unterscheidet. Dies führt dazu, dass Verbreitung und Formen von Stieffamilien nicht abgebildet werden können. Schließlich erlaubt es der Mikrozensus nicht, Trennungseltern zu identifizieren, deren Kinder beim anderen Elternteil leben, da Kinder außerhalb des Haushaltes nicht erfasst werden können.

Voraussetzung einer Erfassung der verschiedenen Betreuungsmodelle, von Trennungseltern, die mit ihren Kindern nicht

im selben Haushalt leben, sowie von Stieffamilien wäre eine Erweiterung der familienzugänglichen Fragen im Mikrozensus: So wäre zunächst die Beziehung zu den Eltern im Haushalt jeweils dahingehend zu erfassen, ob es sich dabei z. B. um die leibliche Mutter bzw. den leiblichen Vater oder ein Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern- teil handelt. Lebt im Haushalt ein Stief- oder Pflegeelternteil, so wäre darüber hinaus das Vorhandensein eines weiteren Elternteils außerhalb des befragten Haushalts zu erfassen. Darauf aufbauend wäre zu erfassen, wie viel Zeit das Kind im Haushalt des weiteren Elternteils verbringt. Zur Operationalisierung der Aufenthaltsdauer könnte die Zahl der Übernachtungen in einem normalen Monat herangezogen werden, auch wenn dies etwa bei sehr kleinen oder älteren Kindern ggf. mit gewissen Unschärfen behaftet sein kann. Schließlich wäre noch bei den im Haushalt lebenden Personen zu erfassen, ob es (weitere) minderjährige Kinder z. B. aus früheren Partnerschaften gibt, die nicht in ihrem Haushalt leben.

5. Voraussetzungen einer möglichen Umsetzung im Mikrozensus

Vorteil eines solchen Ansatzes wäre, dass sich die erforderlichen zusätzlichen Informationen konsistent in die Berichterstattung einpassen würden und damit auch die vorhandenen Zeitreihen ohne konzeptionellen Bruch fortgeführt werden könnten. Auch wenn der skizzierte Ansatz fachlich als grundsätzlich machbar angesehen wird, wären vor einer Einführung noch gründliche methodische Tests erforderlich.

Für eine mögliche Umsetzung im Mikrozensus müssten allerdings zunächst die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Hierzu zählt grundlegend die Anforderung, dass es zu keiner Erhöhung der Belastung der Befragten kommen darf, wozu beispielsweise das

Frageprogramm gestrafft oder hinsichtlich der Allokation auf die Unterstichproben neu strukturiert werden könnte. Aus rechtlicher Sicht müsste der Gesetzgeber die Erfassung der neuen Merkmale im Mikrozensusgesetz ebenso wie andere Änderungen entsprechend festschreiben. Bei alledem gilt es zu beachten, dass die überwiegende Mehrheit der Merkmale des Mikrozensus bereits auf EU-Ebene geregelt ist und daher nicht ohne Weiteres durch den nationalen Gesetzgeber geändert werden kann.

6. Zusammenfassung

Auch wenn sich das Lebensformenkonzept seit seiner Einführung im Jahr 2005 grundsätzlich bewährt hat, entsprechen die Möglichkeiten der Differenzierung in der Berichterstattung nicht mehr dem Bedarf der Nutzenden. Notwendig wäre eine ergänzende Erfassung von Arrangements geteilter Betreuung, von Stieffamilien sowie von Trennungsvätern (bzw. -müttern). Operationalisierung und Umsetzung sind grundsätzlich mit wenigen zusätzlichen Merkmalen machbar, sollten aber vor der Einführung gründlich getestet werden. Zur Erfassung entsprechender Merkmale im Mikrozensus wäre eine Anpassung des Mikrozensusgesetzes (MZG) notwendig, wobei eine weitere Erhöhung der Belastung der Befragten vermieden werden muss.

Über die in diesem Beitrag gezeigten Ergebnisse hinaus bietet das Statistische Bundesamt zahlreiche weitere Ergebnisse zu Haushalten und Familien im Statistischen Bericht unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/_publikationen-innen-statistischer-bericht-haushalte-familien.html. Sollte die gesuchte Merkmalskombination dort nicht enthalten sein, bieten wir auch (je nach Aufwand ggf. kostenpflichtige) maßgeschneiderte Auswertungen an (Anfragen bitte an MZ-Haushalte-Familien@destatis.de).

Literatur

Bihler, Wolf und Daniel Zimmermann (2016):

Die neue Mikrozensusstichprobe ab 2016, In: Wirtschaft und Statistik, 6/2016, S. 20–29 [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2016/06/die-neue-mikrozensusstichprobe-062016.pdf?__blob=publicationFile].

Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend (Hrsg.) (2025):

Zehnter Familienbericht. Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen, Bundestagsdrucksache 20/14510, Berlin: BMFSFJ [online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/254524/8aa-3c1aeea2f0076cd6fd08f932b1c4b/zehnter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>].

Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend (Hrsg.) (2021):

Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland – Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt, Bundestagsdrucksache 19/27200, Berlin: BMFSFJ [online unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac-713437d2e19f1cd0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>].

Bundesverfassungsgericht (1983): Urteil des

Ersten Senats vom 15. Dezember 1983 auf die mündliche Verhandlung vom 18. und 19. Oktober 1983, (BVerfG 65, 1) [online unter: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/1983/12/rs19831215_1bvr020983.html].

Hochgürzel, Tim und Sabine Rammelt (2018):

Die auskunftspliktige Erfassung von Lebensgemeinschaften im Mikrozensus ab 2017, In: Wirtschaft und Statistik, 4/2018, Seite 47ff. [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2018/04/erfassung-lebensgemeinschaften-042018.pdf?__blob=publicationFile].

Hochgürzel, Tim und Julia Weinmann (2020):

Haushalte in der Berichterstattung des Mikrozensus ab 2020, In: Wirtschaft und Statistik, Ausgabe 3/2020, Seite 89ff. [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2020/03/haushalte-mikrozensus-032020.pdf?__blob=publicationFile].

Hochgürzel, Tim und Clarissa Wilke (2022):

Methodische Weiterentwicklungen in der Lebensformenberichterstattung auf Grundlage des Mikrozensus ab dem Berichtsjahr 2020, In: Wirtschaft und Statistik, 1/2022.

Hundenborn, Janina und Jörg Enderer (2019):

Die Neuregelung des Mikrozensus ab 2020, In: Wirtschaft und Statistik, 6/2019, S. 9–17 [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2019/06/neuregelung-mikrozensus-062019.pdf?__blob=publicationFile&v=2].

Kreyenfeld, Michaela und Dirk Konietzka (2022): Sozialstruktur und Familienformen, In: Arránz Becker, Oliver, Karsten Hank und Anja Steinbach (Hg.): Handbuch Familiensoziologie, Springer VS, Wiesbaden, S. 1-17 [online unter: https://doi.org/10.1007/978-3-658-35215-8_26-1].

Lengerer, Andrea, Jeanette Bohr und Andrea Janßen (2005): Haushalte, Familien und Lebensformen im Mikrozensus: Konzepte und Typisierungen, Mannheim: Zentrum für Umfragen, Methoden und Analysen [online unter: <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssorar-200623>].

Nöthen, Manuela (2005): Von der „traditionellen Familie“ zu „neuen Lebensformen“, In: Wirtschaft und Statistik, 1/2005, S. 25–40 [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2005/01/familie-lebensformen-012005.pdf?__blob=publicationFile&v=5].

Schmidt, Marcus und Jana Lucia Stein (2021):
Die Hochrechnung im Mikrozensus ab 2020,
In: Wirtschaft und Statistik, 6/2021,
S. 54–66 [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2021/06/hochrechnung-mikrozensus-062021.pdf?__blob=publicationFile].

Schneider, Norbert und Kerstin Ruckdeschel

(2003): Partnerschaften mit zwei Haushalten: Eine moderne Lebensform zwischen Partnerschaftsideal und beruflichen Erfordernissen, In: Bien, Walter und Jan Marbach (Hg.): Partnerschaft und Familiengründung, Deutsches Jugendinstitut Familien-Survey, vol 11, VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden, S. 245–258 [online unter: https://doi.org/10.1007/978-3-322-95055-0_8].

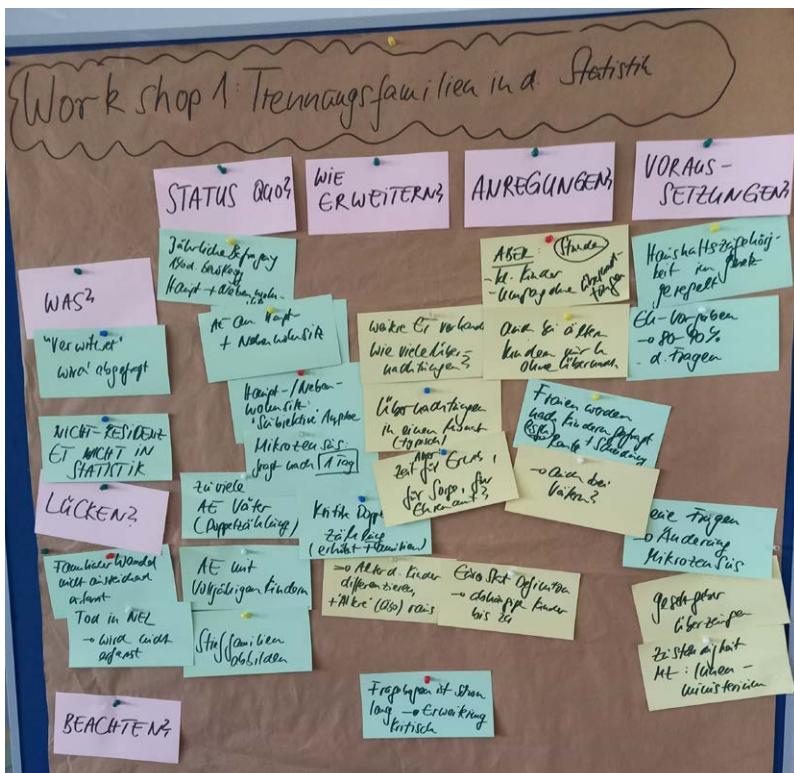
Statistisches Bundesamt (2025a): Mikrozensus 2023. Qualitätsbericht, Wiesbaden 2025 [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevölkerung/mikrozensus-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3].

Statistisches Bundesamt (2025b): Mikrozensus 2024. Qualitätsbericht, Wiesbaden 2025
[online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevölkerung/mikrozensus-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3].

Statistisches Bundesamt (2025c): Anpassung der Mikrozensus-Ergebnisse an den Zensus 2022 [online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/mikrozensus-2020.html#643218>].

Statistisches Bundesamt (2025d): Mikrozensus – Haushalte und Familien. Erstergebnisse 2024, Statistischer Bericht [online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Publikationen/Downloads-Haushalte/statistischer-bericht-mikrozensus-haushalte-familien-2010300247005-erstergebnisse.xlsx?blob=publicationFile&v=3>].

Walter, Marc-Daniel und Marcus Schmidt (2025): Die Mikrozensusstichprobe ab 2025, In: Wirtschaft und Statistik, 3/2025, S. 13–22 [online unter: https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2025/03/mikrozensusstichprobe-032025.pdf?__blob=publicationFile&v=3].



Resümee Workshop 1

Trennungsfamilien in der Statistik

35

Miriam Hoheisel



Miriam Hoheisel

ist Geschäftsführerin beim VAMV mit den Schwerpunkten Familien- und Gleichstellungs- politik, Arbeitsmarkt und Öffentlichkeitsarbeit.

Das Thema Statistik führte zu einer engagierten Diskussion. Wir arbeiteten die bestehenden Unschärfe und Lücken der statistischen Erfassung von Alleinerziehenden bzw. Trennungsfamilien heraus und diskutieren konkrete Anregungen.

Das Konzept der Haushaltsgeschäftigkeit bedingt eine zentrale Unschärfe: Ein Kind kann in der Statistik beide Elternteile zu Alleinerziehenden machen, sofern beide angeben, dass es bei ihnen lebt und nicht nur zu Besuch ist. Mit anderen Worten können umgangsberechtigte Elternteile durchaus erfasst sein, allerdings als Alleinerziehende. Eine Abgrenzung ist aufgrund solcher „Doppelzählungen“ nicht möglich. Erstaunt hat uns, dass auch die Frage nach Haupt- oder Nebenwohnsitz die Trennschärfe nicht erhöht, da es sich um eine subjektive Einschätzung handelt. Eine weitere Unschärfe stellen wir bei Alleinerziehenden mit volljährigen Kindern fest: Alleinerziehende sind nach Definition des Statistischen Bundesamtes Mütter und Väter, die ohne Ehe- oder Lebenspartner*in mit minder- oder volljährigen Kindern in einem Haushalt zusammenleben. Das kann auch ein älterer Mensch sein, der mit einem erwachsenen Kind zusammenlebt. Dieser trägt somit nicht die Verantwortung und Mehrbelastung von Alleinerziehenden, ggf. wird er sogar selbst gepflegt. Es ist zwar möglich (und sinnvoll), Alleinerziehende nach voll- und minderjährigen Kindern im Haushalt zu filtern, aber insgesamt ist die Unschärfe unbefriedigend: 2024 waren nach Statistischem Bundesamt 3,5 Prozent aller Alleinerziehenden 85 Jahre alt oder älter. Bei allen Alleinerziehenden lag der Anteil der Verwitweten bei 18,9 Prozent. Bei Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern lag nach Angaben der Bertelsmann Stif-

tung der Anteil der Verwitweten bei ca. 6 Prozent. Das weist auf Verzerrungen hin. Vermutlich überschätzt die Statistik so die Zahl der Alleinerziehenden.

Insgesamt ist der familiäre Wandel nicht ausreichend statistisch erfasst. Verwitwete Alleinerziehende sind zwar abgebildet, aber nicht solche, die durch den Tod des*r Partner*in in einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft alleinerziehend geworden sind. Dass Umgangselelternteile nicht als solche erfasst und Umgangsmodelle nicht abgebildet werden können, stuften wir ebenfalls als Lücke ein. Auch zu Stieffamilien sollte es differenzierte Daten geben.

Wie kann das Erfassen von Alleinerziehenden bzw. Trennungsfamilien und von Umgangsmodellen besser gelingen? Wir diskutierten, ob bei Alleinerziehenden mit volljährigen Kindern eine Koppelung an den Kindergeldbezug zu besseren Ergebnissen führen kann und ob dies auf der anderen Seite den europäischen Vorgaben genügen würde. Mit Blick auf Umgangsmodelle wogen wir Pro und Kontra ab, Übernachtungen in einem typischen Monat ohne Ferien abzufragen. Übernachtungen stoßen bei Kleinkindern an Grenzen, da es hier in der Regel um Stunden und weniger um Übernachtungen geht. Ähnliches kann auf Jugendliche zutreffen, wenn der Kontakt zu Gleichaltrigen an Relevanz gewinnt. Andererseits sind Übernachtungen ein etablierter Anknüpfungspunkt (Sozialrecht/Unterhalt). Übernachtung bedeutet in der Praxis, ein Kind von Kita bzw. Schule abzuholen, zu betreuen und zu versorgen, morgens wieder für Kita und Schule fertig zu machen, hinzubringen. Somit können sie typisierend gut unterschiedliche Umgangsmodelle abbilden.

Workshop 2: **Verfahrensbeistände: Was ist notwendig, um die Perspektive von Kindern gut zu vertreten?**

Tatjana Roeder



Tatjana Roeder

ist Rechtsanwältin und als Fachanwältin für Familienrecht und zertifizierte Verfahrensbeistandin tätig.

Verfahrensbeistände: Was ist notwendig, um die Perspektive von Kindern gut zu vertreten? Wie sind Qualifikation und Bestellung von Verfahrensbeiständen geregelt, welche Verbesserungen braucht es? Das waren die Ausgangsfragen dieses Workshops.

1. Die Aufgaben eines Verfahrensbeistandes

Umgangssprachlich ausgedrückt ist ein Verfahrensbeistand der „Anwalt“ des Kindes. Er übernimmt die Interessenvertretung von Kindern in gerichtlichen Kindchaftssachen. Dabei gewährleistet er, dass die Stimme des Kindes im Verfahren gehört wird, und trägt durch eine neutrale Begleitung zur Wahrung der Rechte des Kindes bei.

Die rechtlichen Grundlagen der Bestellung eines Verfahrensbeistands sind in den §§ 158 ff. FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) geregelt, wobei die diesbezügliche Zuständigkeit bei den Familiengerichten liegt. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes hat stets beispielsweise in einem Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls gemäß § 1666 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) oder bei Verfahren, bei denen es um den Ausschluss des Umgangsrechts geht, zu erfolgen. In der Regel ist eine Bestellung eines Verfahrensbeistandes erforderlich, wenn beispielsweise die Herausgabe eines Kindes oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts beantragt wird.

Bei den Aufgaben und Tätigkeitsbereichen eines Verfahrensbeistands lassen sich die Kernaufgaben in folgende Schwerpunktbereiche gliedern: Interessenvertretung des Kindes, insbesondere Information und Verfahrensbegleitung des Kindes, Gespräche mit dritten Personen und deren Dokumentation.

Der Verfahrensbeistand informiert folglich das Kind über den Ablauf des Verfahrens, ist bei dem Gerichtstermin zugegen und insbesondere dabei, wenn die*der Richter*in das Kind anhört. Er kann aber auch eigene Anträge stellen, einem gerichtlich gebilligten Vergleich zustimmen oder Rechtsmittel einlegen. Neben Gesprächen mit dem Kind selbst und mit den beiden Elternteilen kann der Verfahrensbeistand Gespräche beispielsweise mit Lehrer*innen oder Erzieher*innen führen. Er soll an einer einvernehmlichen Regelung mitwirken. Man kann folglich festhalten, dass die Rolle des Verfahrensbeistandes entscheidend ist, um die Rechte und das Wohl des Kindes während des Verfahrens zu schützen.

Die Rolle des Verfahrensbeistandes ist neutral, unabhängig und nur den Interessen des Kindes verpflichtet. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterscheidet er zwischen dem subjektiven Interesse des Kindes und dessen objektivem Wohl. Das subjektive Interesse umfasst den ausdrücklich geäußerten Willen des Kindes, während das objektive Kindeswohl sich an entwicklungspsychologischen Erkenntnissen und sozialrechtlichen Standards orientiert. Der Verfahrensbeistand muss beide Dimensionen abwägen und gegenüber dem Gericht transparent machen, um eine fundierte Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

2. Qualifikation und Bestellung des Verfahrensbeistandes

Die Qualifikationsanforderungen werden in § 158a FamFG geregelt. Hiernach muss ein Verfahrensbeistand über Grundkenntnisse im Familienrecht, insbesondere im Kindes- und Jugendrecht verfügen. Ergänzend sind Kompetenzen im Bereich der Entwicklungspsychologie des Kindes unerlässlich, um

die kindlichen Äußerungen einordnen zu können. Wichtig sind auch kindgerechte Gesprächstechniken. Der Nachweis dieser Fähigkeiten erfolgt insbesondere über sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikationen. Ein erweitertes Führungszeugnis rundet die formalen Voraussetzungen ab.

Über die gesetzlichen Anforderungen hinaus sind persönliche Eigenschaften wie Empathie, Einfühlungsvermögen, eine umfangreiche Lebenserfahrung und Erfahrung im Umgang mit Kindern von Vorteil. Praktische Erfahrungen im Kontakt mit Minderjährigen können die Vertrauensbasis zwischen Verfahrensbeistand und Kind fördern.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder am 1. Juli 2021 wurde die Fortbildungspflicht für Verfahrensbeistände in § 158a Abs. 2 FamFG verankert. Seit dem 1. Januar 2022 muss sich jeder Verfahrensbeistand mindestens alle zwei Jahre fortbilden und dem Gericht auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen. Ziel dieser Regelung ist es, das Qualitätsniveau kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes bringt vielfältige Vorteile mit sich. Dieser gewährleistet eine neutrale Interessenvertretung des Kindes, die sowohl den geäußerten Willen als auch das Kindeswohl im Blick behält. Durch die begleitende Unterstützung bei den Gerichtsterminen wird die Belastung für das Kind reduziert. Zudem stärkt der Verfahrensbeistand die Position des Kindes im Verfahren, da das Kind nun einen eigenen „Anwalt“ hat.

Trotz dieser Vorteile können auch Nachteile oder Herausforderungen auftreten. Für das Kind bedeutet die Bestellung eines Verfahrensbeistandes, dass es von einer weiteren Person befragt wird. Das-selbe gilt für die Eltern, da noch eine Person mit ihnen spricht und „Unruhe“ in

die jeweilige Familie bringt. Darauf hinzu entstehen zusätzliche Kosten für einen bestellten Verfahrensbeistand.

Die Bestellung eines bestimmten Verfahrensbeistandes kann nicht allein aufgrund persönlicher Abneigung, angeblicher Parteilichkeit oder des allgemeinen Vorwurfs mangelnder Kompetenz abgelehnt werden. Der Verfahrensbeistand ist Verfahrensbeteiligter. Er kann abberufen werden, wenn substanzielle Zweifel an seiner Eignung aufkommen. Kriterien hierfür sind beispielsweise fachliche Defizite, mangelnde Kommunikation oder Transparenz sowie eine Vernachlässigung der Kindesinteressen.

3. Fazit

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Bestellung von Verfahrensbeiständen in familiengerichtlichen Verfahren ein gutes Mittel ist, um die Perspektive und die Rechte von Kindern wirksam zu vertreten. Die gesetzliche Regelung der Qualifikation, die umfassenden Aufgaben sowie die Fortbildungspflicht sollten dazu beitragen, eine professionelle und kindgerechte Interessenvertretung sicherzustellen.

Resümee Workshop 2

Verfahrensbeistände: Was ist notwendig, um die Perspektive von Kindern gut zu vertreten?

Myriam Gros



Myriam Gros

ist stellvertretende Bundesvorsitzende des VAMV mit den Schwerpunkten Familienrecht, Wechselmodell, Istanbul-Konvention, Öffentlichkeitsarbeit und Steuergerechtigkeit.

Wie gut sind Verfahrensbeistände tatsächlich aufgestellt, um Kinder in familiengerichtlichen Verfahren wirksam zu vertreten – insbesondere in Konstellationen, in denen häusliche Gewalt eine Rolle spielt? Dieser Frage widmete sich unsere Diskussion.

Ausgangspunkt war die Beobachtung, dass Alleinerziehende – meist Mütter – in familiengerichtlichen Verfahren zunehmend mit problematischen Zuschreibungen wie „Eltern-Kind-Entfremdung“ oder „Bindungsintoleranz“ konfrontiert werden. Diese Begriffe wirken auf den ersten Blick fachlich fundiert, sind jedoch wissenschaftlich höchst umstritten. Sie verstellen häufig den Blick auf das eigentliche Problem: häusliche Gewalt und die daraus resultierenden Belastungen für betroffene Kinder und Elternteile. Diskutiert wurde die Rolle der Verfahrensbeistände insbesondere in solchen Verfahren mit Gewaltkontext: Inwiefern sind sie sensibilisiert für Gewaltkontakte? Verfügen sie über die notwendige Haltung, das Wissen und die fachliche Qualifikation, um die Interessen des Kindes in Familiensituationen mit asymmetrischen Machtkonstellationen angemessen zu vertreten? Der Workshop machte deutlich, dass es hier gravierende Lücken gibt – sowohl in der Ausbildung der Verfahrensbeistände als auch in der Praxis.

Anhand von Beispielen, wie dem Deutschlandfunk-Feature „Die Entfremdungs-Lüge“ oder Veröffentlichungen unserer VAMV-Referentin Katrin Bühlhoff, wurde aufgezeigt, wie sich der Blick auf Gewalt systematisch verschiebt – mit teils dramatischen Folgen für die Betroffenen.

Auch teilten die Teilnehmenden ihre eigenen Erfahrungen: Dass ein Verfahrensbeistand nicht abwählbar ist, kann sehr problematisch sein, besonders wenn dieser mit pseudowissenschaftlichen Konstrukten arbeitet und zum Beispiel die erlebte Gewalt ausblendet. Auch für die Kinder ist es schwierig, wenn kein Vertrauensverhältnis zum Verfahrensbe-

stand besteht. Die Teilnehmenden bemängelten, dass Richter*innen teils immer wieder mit denselben Verfahrensbeiständen arbeiten und diese selbst wählen können, was beim Verfahrensbeistand zu einer gewissen Abhängigkeit führen kann.

Wichtig war den Teilnehmenden außerdem, dass der Verfahrensbeistand keinen Druck oder Einigungzwang bei Gewalt ausüben darf. Das würde der Istanbul-Konvention widersprechen und kann sehr negative Folgen für die Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil haben.

Aus unserer Sicht braucht es eine stärkere strukturelle Verankerung von Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren, mehr Fachlichkeit im System und eine konsequente Ausrichtung am Kindeswohl – was auch bedeutet, Schutzräume für gewaltbetroffene Elternteile und ihre Kinder zu sichern. Verfahrensbeistände sollten genug Zeit haben, um mit den Kindern ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und mit ihnen über ihre Wünsche zu sprechen.

Ausgehend davon formulierten wir für den VAMV die folgenden Forderungen an die Bundesregierung:

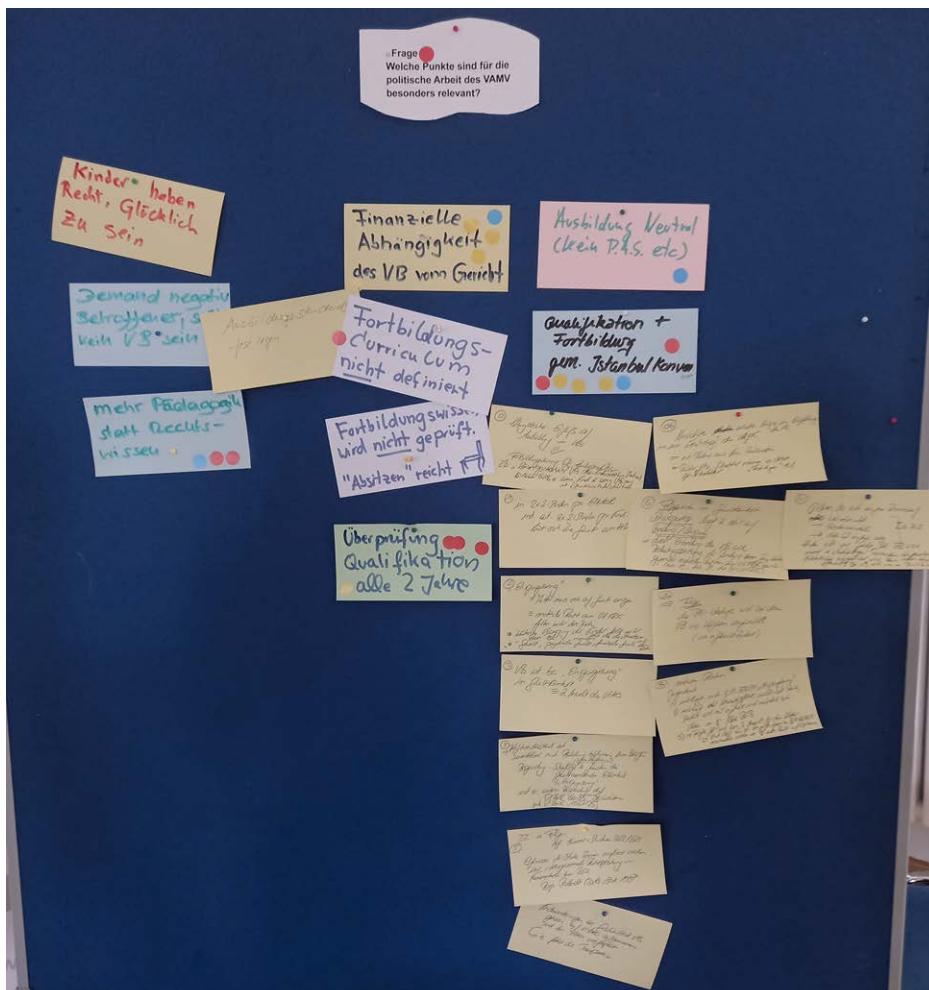
1. Verankerung eines klaren Vorrangs von Gewaltschutz:
Das Gesetz muss ausdrücklich festlegen, dass ein Umgang oder die gemeinsame Sorge mit einem gewaltausübenden Elternteil dem Kindeswohl grundsätzlich widerspricht.
2. Keine privatautonomen Vereinbarungen ohne Schutzmechanismen:
Umgangs- und Sorgerechtsregelungen dürfen nicht ohne gerichtliche Kontrolle und ohne fachlich fundierte Gewalterkennung durchgesetzt werden. Jugendämter dürfen nicht mit Aufgaben betraut werden, für die ihnen Qualifikation, Ressourcen und Schutzkonzepte fehlen.
3. Kindeswille muss ermittelt und berücksichtigt werden:
In allen Verfahren und Regelungen ist sicherzustellen, dass der Wille des

Kindes nicht nur vermutet, sondern professionell und kindgerecht erhoben wird – insbesondere in hochstrittigen oder gewaltbelasteten Situationen.

4. Keine Einführung des Wechselmodells als Standardmodell:
Eine gesetzlich verankerte oder faktisch erzwungene Leitbildfunktion des Wechselmodells gefährdet das Kindeswohl in vielen Fällen. Beratungen müssen ergebnisoffen geführt werden, ohne impliziten Druck auf betreuende Elternteile. Auch Verfahrensbeistände müssen ergebnisoffen agieren.
 5. Umsetzung der Istanbul-Konvention in allen familienrechtlichen Verfahren:
Die Bundesregierung muss sicherstellen, dass alle Verfahren einschließlich

Beratungen beim Jugendamt und anderen Beratungsstellen mit Artikel 31 der Istanbul-Konvention in Einklang stehen. Dies erfordert insbesondere Schutz vor Re-Traumatisierung, Verfahrenssicherheit und Gewaltkompetenz auf allen Ebenen.

6. Einführung verbindlicher Qualifizierungsstandards für alle Akteure: Verfahrensbeistände, Jugendamtsmitarbeitende, Richter*innen und andre Verfahrensbeteiligte müssen verbindlich zu Gewalt, Trauma und Machtasymmetrien qualifiziert sein. Nur so kann der Schutz betroffener Kinder und Elternteile tatsächlich gewährleistet werden. Entfremdungstheorien (PAS) dürfen kein Teil der Weiterbildung sein.



Workshop 3: Chancen für junge Alleinerziehende: Zugang zur Teilzeitausbildung stärken

Judith Ebersoll



Judith Ebersoll

ist studierte Pädagogin und Soziologin und bringt langjährige Erfahrung in der Beratung und Begleitung von Ausbildungsinteressierten und Unternehmen mit – insbesondere in der beruflichen Integration von Menschen mit Familienverantwortung. Seit 2023 leitet sie die hessenweite Servicestelle Teilzeit-Ausbildung beim Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft e. V. (BWHW). In dieser Funktion koordiniert sie in Zusammenarbeit mit dem Hessischen Ministerium für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales das Netzwerk „Berufsabschluss in Teilzeit – TAff in Hessen“ und engagiert sich für die strategische Weiterentwicklung der Teilzeitausbildung als chancengerechtes Ausbildungsmode.

1. Bedeutung der Teilzeitberufsausbildung im familienpolitischen Kontext

Alleinerziehende stellen in Deutschland mit etwa 1,69 Millionen Personen rund 20 Prozent aller Familien dar und sind damit sowohl gesellschaftlich als auch arbeitsmarktpolitisch von erheblicher Relevanz. Der zehnte Familienbericht der Bundesregierung widmet sich erstmals vertieft den Lebenslagen allein- und getrenntziehender Eltern und analysiert ihre spezifischen Herausforderungen im Hinblick auf ökonomische Eigenständigkeit, soziale Sicherung und Teilhabe am Arbeitsmarkt. Dabei wird deutlich, dass Alleinerziehende überdurchschnittlich häufig von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen sind. Ursächlich hierfür sind vor allem geringere Erwerbsumfänge, niedrigere Bildungsabschlüsse sowie die hohe zeitliche Belastung durch alleinige Sorge- und Erziehungsarbeit. Hinzu kommen strukturelle Hemmnisse wie inflexible Arbeitsmarktbedingungen, fehlende flexible Ausbildungs- und Betreuungsangebote sowie eine unzureichende Infrastruktur für Kinderbetreuung.

Vor diesem Hintergrund hebt der zehnte Familienbericht die Teilzeitberufsausbildung als zentrales Instrument hervor, das es gerade Alleinerziehenden ermöglicht, berufliche Qualifizierung mit familiären Verpflichtungen zu verbinden. Dieses Modell wird als wirkungsvolle Maßnahme zur Arbeitsmarktintegration und als wichtiger Beitrag zur nachhaltigen Armutsprävention gewertet. Empfohlen wird, bestehende Zugangshürden abzubauen, unterstützende Rahmenbedingungen zu schaffen und flexible Ausbildungsformen gezielt auszubauen.

2. Modell und Rahmenbedingungen der Teilzeitberufsausbildung

Die Teilzeitberufsausbildung ist seit der Reform des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

im Jahr 2020 bundesweit in § 7a BBiG, § 27b Handwerksordnung (HwO) und § 6 Pflegeberufsgesetz (PflBG) verankert. Sie bietet eine flexible Gestaltung der Berufsausbildung und ist für alle Menschen möglich. Die Teilzeitberufsausbildung bietet die Möglichkeit, die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit flexibel an die individuellen Bedürfnisse der Auszubildenden anzupassen. Voraussetzung ist eine einvernehmliche Vereinbarung zwischen Auszubildendem und Ausbildungsbetrieb, die von der zuständigen Stelle genehmigt wird.

In Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb kann die Arbeitszeit in der Regel auf etwa 70 bis 75 Prozent der regulären Arbeitszeit während der Ausbildung reduziert werden; eine Reduzierung auf maximal 50 Prozent ist möglich. Die Reduzierung der Arbeitszeit erfolgt ausschließlich im praktischen Ausbildungsteil. Die Berufsschulzeiten bleiben in der Regel unverändert in Vollzeit. Der verpflichtende Besuch des Berufsschulunterrichts bleibt erhalten, wobei Anpassungen der Unterrichtszeiten in enger Abstimmung mit der Schule vorgenommen werden können.

Durch die Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit verlängert sich die Gesamtdauer der Ausbildung grundsätzlich bis auf maximal das Anderthalbfache der regulären Ausbildungszeit. Unter bestimmten Bedingungen ist jedoch auch eine Verkürzung möglich. Eine Teilzeitausbildung kann somit ebenso in der regulären Ausbildungszeit absolviert werden. Diese Verkürzung ist sowohl zu Beginn der Ausbildung als auch später möglich.

Die Ausbildungsvergütung kann anteilig an die reduzierte Arbeitszeit angepasst werden. Die Entscheidung darüber liegt beim Ausbildungsbetrieb.

Jede Vollzeitausbildung kann jederzeit in eine Teilzeitausbildung umgewandelt werden. Umgekehrt ist dies ebenso möglich, was insbesondere bei der Verhinde-

rung von Ausbildungsabbrüchen genutzt werden kann.

Das Modell bietet eine hohe individuelle Anpassungsfähigkeit und eröffnet Auszubildenden die Möglichkeit, berufliche Qualifizierung mit familiären Verpflichtungen zu vereinbaren. Gleichzeitig profitieren Betriebe von der Gewinnung motivierter Fachkräfte und der langfristigen Bindung von Mitarbeitenden. Für eine erfolgreiche Umsetzung sind jedoch koordinierte Abstimmungen zwischen Betrieb, Berufsschule, Kammern und gegebenenfalls weiteren Unterstützungsstrukturen erforderlich.

3. Fazit des Workshops: Bestehende Hemmnisse und strukturelle Barrieren

Im Workshop wurde erörtert, warum das flexible Modell noch selten in Anspruch genommen wird. Dabei wurde deutlich, dass aktuell nur wenige Ausbildungsbetriebe regulär Teilzeitausbildungen anbieten und ausschreiben. Es fehlt häufig an unternehmerischem Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten und an Umsetzungsideen, was die Ausschreibung entsprechender Stellen erheblich einschränkt. Gleichzeitig verfügen viele potenzielle Auszubildende – insbesondere Alleinerziehende – nicht über ausreichende Kenntnisse zu ihren Rechten und Möglichkeiten in Bezug auf eine individuell angepasste Ausbildung. Eine flächendeckende und zielgruppengerechte Informationsverbreitung durch Verbände, Kammern, Kommunen und Länder ist bislang nicht etabliert.

Neben diesen Informationsdefiziten erschweren organisatorische Rahmenbedingungen den Zugang: Die Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gestaltet sich vielfach schwierig, da Berufsschulzeiten nicht auf Teilzeitmodelle ausgelegt sind und der vollständige Besuch des Unterrichts mit den

Betreuungszeiten der Kinder oft nicht vereinbar ist. Zudem fehlt es an flexiblen und verlässlichen Betreuungsangeboten, insbesondere in Randzeiten oder während Blockunterrichts-Phasen. Auch finanzielle Unsicherheiten wirken hemmend, da sich die Ausbildungsvergütung durch reduzierte Arbeitszeit verringern kann und der Zugang zu ergänzenden Fördermitteln häufig komplex und wenig transparent ist.

Kritisch bewertet wurde im Workshop zudem die von der neuen Bundesregierung geplante Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs, da diese Regelung dazu führen kann, dass berufliche Qualifizierungsmaßnahmen nicht gleichwertig wie die direkte Arbeitsvermittlung behandelt werden – ein Umstand, der insbesondere bei Alleinerziehenden mit langfristigem Perspektivbedarf problematisch ist.

4. Erarbeitete Handlungsempfehlungen

Gemeinsam erarbeiteten wir praxisnahe Vorschläge zur Stärkung der Teilzeitberufsausbildung. Eine zentrale Rolle spielt die gezielte Ansprache und Sensibilisierung von Unternehmen, insbesondere über Verbände und Kammern, um das Bewusstsein für rechtliche Rahmenbedingungen und ökonomische Vorteile der Teilzeitberufsausbildung zu stärken. Der Mehrwert für Betriebe – von der Gewinnung motivierter Fachkräfte bis hin zur langfristigen Mitarbeiterbindung – sollte klar kommuniziert werden.

Für die Zielgruppe der potenziellen Auszubildenden sind flächendeckende, verständliche und niedrigschwellige Informationsangebote erforderlich, die rechtliche Voraussetzungen, Fördermöglichkeiten und Chancen transparent darstellen. Hierzu gehören auch praxisorientierte Checklisten zu Fördermöglichkeiten sowie Beratungsangebote zur Unterstützung bei Antragsverfahren. Dies könnten insbesondere Zielgruppenverbände, Kommunen

und regionale Beratungsstätten umsetzen und auf ihren öffentlichen Kanälen kommunizieren.

Auf bildungspolitischer Ebene ist eine verbesserte Abstimmung mit den Berufsschulen unerlässlich. Landesministerien für Soziales, Kultur und/oder Wirtschaft sowie die Schulen selbst sollten gemeinsam flexible Gestaltungsmöglichkeiten für Teilzeitausbildende entwickeln, etwa durch angepasste Präsenzzeiten oder ergänzende digitale Lernangebote.

Begleitende pädagogische Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere in den ersten sechs Monaten der Ausbildung, gelten als entscheidend für den Ausbildungserfolg und sollten durch gezielte Förderprogramme von Bund und Ländern nachhaltig abgesichert werden.

Ein weiterer zentraler Aspekt ist die Verbesserung der Betreuungsinfrastruktur. Betreuungsangebote müssen stärker an den spezifischen Bedarfen von Alleinerziehenden ausgerichtet werden, insbesondere im Hinblick auf Randzeiten und Sonderregelungen bei blockweisem Unterricht. Nur so lässt sich eine verlässliche Vereinbarkeit von Ausbildung und familiären Verpflichtungen gewährleisten.

5. Fazit

Die Teilzeitberufsausbildung ist nicht nur ein arbeitsmarktpolitisches Instrument, sondern ein wesentlicher Beitrag zu Chancengerechtigkeit und sozialer Teilhabe. Die im Workshop erarbeiteten Maßnahmen verdeutlichen, dass strukturelle Verbesserungen, rechtliche Absicherung und systematische Öffentlichkeitsarbeit entscheidend sind, um den Zugang Alleinerziehender zu qualifizierender Ausbildung zu erweitern. Durch ihre Umsetzung kann die wirtschaftliche Eigenständigkeit Alleinerziehender nachhaltig gestärkt werden. Dies trägt nicht nur zur Verbesserung ihrer individuellen Lebenslagen bei, sondern leistet auch einen Beitrag zu einer resilenteren und sozial gerechteren Gesellschaft.

Resümee Workshop 3

Chancen für junge Alleinerziehende: Zugang zur Teilzeitausbildung stärken

Julia Preidel



Julia Preidel

ist wissenschaftliche Referentin beim VAMV mit den Schwerpunkten Sozialrecht, Armutsforschung, Gleichstellung, Bildung und Statistik.

Deutlich wurde durch den Input von Frau Ebersoll, dass es beim Zugang zur Teilzeitausbildung Handlungsbedarfe auf mehreren Ebenen gibt. Diese betreffen sowohl die Gesetzgebung auf Bundesebene als auch die Ebene der Länder sowie die Praxis in Betrieben, Berufsschulen und Beratungsstellen. Es erscheint uns zum Beispiel wichtig, Informationsdefizite bei Jobcentern, Arbeitsagenturen und freien Trägern abzubauen und die Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Berufsschulen zu verbessern. Darüber hinaus müssen gesetzliche Rahmenbedingungen auf Bundes- und Landesebene so gestaltet werden, dass Zugangshürden abgebaut werden und der Weg in die Teilzeitausbildung erleichtert wird.

Vor diesem Hintergrund haben wir Ideen gesammelt, wie sich der VAMV auf den verschiedenen Ebenen für einen besseren Zugang zur Teilzeitausbildung einsetzen kann:

Auf Bundesebene ist zentral, die Ausbildungsförderung zu vereinfachen und existenzsicher auszustalten. Auch Alleinerziehende im SGB II müssen die Möglichkeit haben, nachträglich eine Berufsausbildung abzuschließen. Der VAMV sollte sich deshalb bei der Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs im SGB II unbedingt dafür einsetzen, dass für Alleinerziehende, die sich beruflich qualifizieren oder neu orientieren müssen, weiterhin Optionen zum Absolvieren einer Berufsausbildung, Fortbildung oder Umschulung bestehen. Das steigert später ihre Chance auf eine existenzsichernde Arbeit und eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus könnte der VAMV dafür eintreten, die Empfehlungen des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Verkürzung der Ausbildungszeit bei Teilzeitausbildungen im Berufsbildungsgesetz zu verankern, um diesbezüglich Rechtssicherheit für Betriebe und Auszubildende zu schaffen.

Auf Bundes- und Landesebene kann der VAMV die zuständigen Behörden dafür sensibilisieren, Informationsportale für Betriebe und Ausbildungsinteressierte einzurichten. Die Landesverbände können sich außerdem in ihren Bundesländern dafür einsetzen, dass Servicestellen zur Teilzeitausbildung entstehen. Zusätzlich kann der VAMV auf Landesebene den direkten Austausch mit Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern suchen, um für das Modell der Teilzeitausbildung und das Potenzial alleinerziehender Auszubildender zu werben. Ohnehin wird sich der VAMV weiterhin für mehr bedarfsgerechte Kinderbetreuungsangebote stark machen – auch zu Randzeiten.

Vor Ort können die Beratungsangebote des VAMV genutzt werden, um Alleinerziehende gezielt auf dem Weg in eine Teilzeitausbildung zu unterstützen. Neben Informationen auf Websites, in Social Media, in Newslettern und in persönlichen Gesprächen sind hier auch Kooperationen mit anderen Trägern denkbar. Zudem könnte der VAMV lokale Kontakte zu Arbeitsagenturen und Jobcentern aufbauen und öffentlich aktiv für die Potenziale der Teilzeitausbildung werben.

Fazit: Kommentar des VAMV zu den Empfehlungen des 10. Familienberichts

1. Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik

Der 10. Familienbericht stellt den Forschungsstand zu den Lebenssituationen von Alleinerziehenden bzw. Trennungsfamilien ausführlich dar. Für eine zukunftsorientierte Familienpolitik definiert er vier zentrale Ziele: die Stärkung der ökonomischen Eigenständigkeit, die Förderung gemeinsamer Elternverantwortung, die Anerkennung von Familienvielfalt sowie die Berücksichtigung von Vulnerabilitäten. Ausgehend von diesen grundsätzlichen Zielen gibt er Empfehlungen zu konkreten Maßnahmen an die Politik.

In Bezug auf Trennungsfamilien konstatiert die Sachverständigenkommission im Status quo zentrale Problemlagen wie ungenaue oder nicht vorhandene Daten aus Forschung und amtlicher Statistik oder die hohe Armutsbetroffenheit Alleinerziehender. Der familienpolitische Rechtsrahmen sei historisch ausgehend vom Modell einer verheirateten Paarfamilie gewachsen und benachteilige bis heute andere Familienformen. Auch der Arbeitsmarkt sei nicht ausreichend auf die Bedarfe von Eltern mit Sorgeverpflichtungen abgestimmt, fehlende oder unzureichende Betreuungsangebote erschweren insbesondere Müttern eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit.

Die Sachverständigenkommission sieht daher eine gleichmäßige Aufteilung der Kinderbetreuung untrennbar mit dem Ziel ökonomischer Eigenständigkeit verbunden und spricht sich dafür aus, „geteilte Betreuung“ auch nach Trennung oder Scheidung durch alle Rechtsgebiete zu fördern, um das Eltern-Kind-Verhältnis zu stärken und Alleinerziehende zu entlasten. Deutschland „hinke“ bei der geteilten Betreuung hinter relevanten Vergleichsländern in Europa hinterher. Immerhin erkennt der 10. Familienbericht an, dass Reformen an der gegenwärtigen Lebensreali-

tät anknüpfen und von Beginn des Familienlebens an die entsprechenden Rahmenbedingungen für eine gleichberechtigte Aufteilung von Sorgearbeit schaffen müssen.

Der VAMV unterstützt die Stärkung ökonomischer Eigenständigkeit ausdrücklich und sieht hier Rückenwind für seine eigenen Forderungen. Hinsichtlich der Förderung geteilter Betreuung kritisiert er widersprüchliche Aussagen im Bericht: Das Argument der Entlastung Alleinerziehender greift zu kurz, wenn nicht bereits vor der Trennung Care-Arbeit fair aufgeteilt war, ausreichend Kinderbetreuung zur Verfügung steht und eine familienfreundliche Arbeitswelt gegeben ist. Fehlen diese Voraussetzungen, kann in vielen Fällen auch geteilte Betreuung keine substantielle Erwerbstätigkeit ermöglichen, zumal im Bericht selbst festgestellt wird, dass Erwerbsbiografien pfadabhängig sind und etwa Erwerbsunterbrechungen langfristig nachwirken. In solchen Fällen können Armutsriskiken stattdessen durch wegfallenden Unterhalt steigen. Nach Auffassung des VAMV muss gemeinsame Elternverantwortung deshalb in Paarfamilien gestärkt und in Trennungsfamilien entsprechend ihrer individuellen Lebenslagen ermöglicht werden. Alleinerziehende benötigen gezielte Unterstützung durch geeignete Rahmenbedingungen.

Bei ausbleibenden Kindesunterhaltszahlungen sollten die Ursachen und Zusammenhänge besser wissenschaftlich erforscht werden. Im Folgenden nimmt der VAMV zu den konkreten Maßnahmenempfehlungen des 10. Familienberichts an die Politik Stellung.

2. Ökonomische Eigenständigkeit stärken

2.1 Ausbau der Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ voranbringen

Der 10. Familienbericht empfiehlt einen Rechtsanspruch auf acht Stunden tägliche

Kinderbetreuung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Ende der Grundschule, wobei Wegezeiten berücksichtigt und flächendeckend wohnortnahe Angebote vorhanden sein müssen. In Regionen mit Platzmangel müssten Alleinerziehende prioritär bei der Vergabe berücksichtigt werden. Darüber hinaus solle für Alleinerziehende in Schichtarbeit flexible Betreuung zu Randzeiten und am Wochenende über die haushaltsnahen Dienstleistungen deutlich ausgebaut werden.

Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen und mahnt an, dass Angebote flexibler ergänzender Kinderbetreuung für Alleinerziehende niedrigschwellig zugänglich und möglichst kostenfrei sein müssen. Der VAMV begrüßt daher die Empfehlung, über haushaltsnahe Dienstleistungen diese Lücke zu schließen. Da eine bedarfsdeckende Kinderbetreuung für Alleinerziehende existenziell ist, muss allen Alleinerziehenden das Angebot zur Verfügung stehen.

2.2 Familiengerechte Arbeitswelt fördern und Arbeitszeitmodelle flexibilisieren

Die Sachverständigenkommission spricht sich dafür aus, sorgebedingte Belange bei der Lage der Arbeitszeit im Arbeitsrecht vorrangig zu berücksichtigen – vorbehaltlich dringender politischer Gründe. Sie schlägt dafür eine Änderung im Teilzeit- und Befristungsgesetz orientiert an § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BEEG vor. Ein Recht auf mobile Arbeit könnte in einem neuen § 611 BGB normiert werden. Zwecks Transparenz solle ein Vereinbarkeits- und Sorgeschutzgesetz alle einschlägigen Regelungen bündeln und Unternehmen ihre Beschäftigten proaktiv über ihre Rechte informieren müssen.

Der VAMV befürwortet diese Empfehlungen. Ein neu zu schaffender Rechtsanspruch sollte größtmögliche Arbeitszeit-souveränität garantieren. Best-Practice-Beispiele zeigen, wie flexibleres Arbeiten auch vor Ort im Schichtbetrieb umgesetzt

werden kann (vgl. Knüttel 2019; IG Metall 2021).

2.3 Egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit in Partnerschaften fördern

Laut dem 10. Familienbericht muss eine lebenslaufkonsistente Familienpolitik bereits bei der Familiengründung stimmige Anreize schaffen und nicht erst nach einer Trennung ökonomische Unabhängigkeit von beiden Elternteilen einfordern. Dafür empfehlen die Sachverständigen, das Ehegattensplitting „auf den Prüfstand zu stellen“, die beitragsfreie Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung an tatsächliche Sorgeverpflichtungen zu knüpfen und Minijobs auf Studierende und Rentner*innen zu begrenzen.

Der VAMV begrüßt, dass die Sachverständigenkommission konsistente Anreize im Lebensverlauf hervorhebt. Er unterstreicht den bestehenden Handlungsbedarf beim Ehegattensplitting, das stark ungleiche Einkommen bei Ehepaaren besonders fördert, und fordert eine Individualbesteuerung für alle. Diskriminierungen im Steuersystem würden so beseitigt werden. Im Status quo sind Alleinerziehende gegenüber Ehepaaren bei vergleichbarem Einkommen trotz ihrer Mehrbelastung deutlich schlechter gestellt.

Der 10. Familienbericht empfiehlt, schon zum Start ins Familienleben ein symmetrisches Elterngeldmodell („3+8+3“) mit dynamisierter Einkommensersatzleistung, die eine gleichberechtigte Aufteilung der Elternzeit lohnenswert machen solle. Je drei Monate sollten exklusiv für jeden Elternteil reserviert sein, acht weitere Monate frei aufteilbar und maximal elf Monate pro Elternteil möglich. Der Einkommensersatz betrüge für jeden Elternteil für bis zu sieben Monate 80 Prozent, danach 50 Prozent. Alleinerziehende erhielten Anspruch auf insgesamt elf Monate mit 80 Prozent Ersatzrate und drei Monate mit 50 Prozent. Außerdem sollten der Mindest- und der Höchstbetrag erhöht und

das Elterngeld nicht mehr auf die SGB-II-Leistungen angerechnet werden.

Der VAMV unterstützt die Nichtanrechnung sowie die Erhöhung von Minimal- und Maximalbetrag. Bei der Ausgestaltung der dynamischen Lohnersatzrate sieht er eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung von Alleinerziehenden und Paarfamilien: Während Paare bei paritätischer Aufteilung der Elterngeldmonate zusammen für 14 Monate je 80 Prozent Lohnersatz erhielten, würden Alleinerziehende im Durchschnitt nur eine Ersatzrate von 74 Prozent erreichen. Alleinerziehende haben jedoch keine Möglichkeit zur partnerschaftlichen Aufteilung der Elternzeit. Sie müssen vor allem während der gesamten Elternzeit den Lebensunterhalt für sich und ihr Kind allein bestreiten. Nach Auffassung des VAMV sollten sie die volle Elterngeld-Ersatzrate über 14 Monate bekommen. In Paarfamilien sollte jedem Elternteil die Hälfte der Elterngeldmonate zustehen.

2.4 Teilhabechancen am Arbeitsmarkt verbessern

Der 10. Familienbericht empfiehlt, Hindernisse beim (Wieder-)Einstieg in Erwerbsarbeit für Eltern im SGB-II-Bezug systematisch abzubauen, indem die Jobcenter bereits Elternteile mit Kindern unter drei Jahren zu Wiedereinstieg und Qualifizierungsmöglichkeiten beraten – unabhängig davon, ob ein Kitaplatz vorhanden ist. Parallel sollten kursbegleitende Kinderbetreuung bei Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und die Kooperation zwischen Jobcentern und Jugendämtern ausgebaut werden. Die Sachverständigenkommission empfiehlt außerdem mit Blick auf Alleinerziehende ohne Berufsabschluss, das Modell der Teilzeitausbildung durch eine bundesweite Informationskampagne bekannter zu machen.

Der VAMV befürwortet viele dieser Empfehlungen. Bei der Teilzeitausbildung sollten nach seiner Auffassung weitere Zu-

gangshürden abgebaut werden, z.B. durch eine Flexibilisierung des Vollzeitschulunterrichts, eine gesetzliche Regelung zur Verkürzung der Gesamtausbildungszeit sowie die existenzsichernde Ausgestaltung der Ausbildungsförderung. Er begrüßt, dass der Bericht auch einen Rechtsanspruch auf Qualifizierung für Wiedereinsteiger*innen fordert. Dem kommt angesichts der im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Wiedereinführung des Vermittlungsvorrangs im SGB II eine besondere Bedeutung zu, um Alleinerziehende nachhaltig in eine existenzsichernde Beschäftigung zu integrieren. Der VAMV mahnt zudem an, dass Jobcenter-Beratungen während der Elternzeit auf freiwilliger Basis stattfinden und ganzheitlich an der individuellen Lebenssituation orientiert sein sollten. Außerdem sollte die Kann-Regelung in § 16a SGB II in eine Verpflichtung der Jobcenter umgewandelt werden, kurzfristig eine vorübergehende Kinderbetreuung zum Zweck der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Weiterbildung bereitzustellen.

3. Gemeinsame Elternverantwortung fördern

3.1 Wahlmöglichkeiten des Betreuungsmodells im Recht gewährleisten

Der 10. Familienbericht spricht sich dafür aus, geteilte Sorge und Betreuung nach Trennung oder Scheidung aktiv durch alle Rechtsgebiete zu fördern. Gleichzeitig sollte kein Leitbild etabliert werden, sondern alle Betreuungsmodelle sollten gleichberechtigt nebeneinanderstehen. Für die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells empfiehlt die Sachverständigenkommission eine gesetzliche Regelung, die die bereits durch die Rechtsprechung formulierten Voraussetzungen und Ausschlussgründe unter Berücksichtigung des Schutzes vor häuslicher Gewalt umfasst. Im Unterhaltsrecht empfiehlt die Sachverständi-

digenkommission, die Folgen geteilter Betreuung systematisch zu regeln. Unterhaltskürzungen wegen Mitbetreuung dürften das Armutsrisko Alleinerziehender nicht verstärken, der Naturalunterhalt durch betreuende Elternteile und Mehrbedarfe im Wechselmodell durch doppelte Anschaffungen müssten angemessen berücksichtigt werden. Beim Betreuungsunterhalt sollten die Erwerbsobligenheiten nach dem dritten Geburtstag einer kritischen Überprüfung unterzogen und angemessene Übergangsfristen gewährt werden.

Der VAMV befürwortet viele der Empfehlungen des 10. Familienberichts ausdrücklich: Eine Reform des Familienrechts, die eine gelebte Vielfalt von Umgangsmodellen unterstützt und diese gleichberechtigt nebeneinanderstellt, begrüßt der VAMV. Insbesondere das paritätische Wechselmodell fußt auf mehreren Gelingensfaktoren: Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern, räumliche Nähe, familienfreundliche Arbeitgeber, finanzielle Ressourcen etc. Eine gesetzliche Anordnungsmöglichkeit für das Wechselmodell lehnt der VAMV daher ab – insbesondere in konflikthaften Trennungssituationen dient es nicht dem Kindeswohl (vgl. Walper et al. 2021: 67). Beim Kindesunterhalt dürfen Kürzungen wegen Mitbetreuung nur erfolgen, wenn ihnen eine deutliche Entlastung der Alleinerziehenden durch entsprechende substantielle und flexible Alltagsverantwortung des anderen Elternteils gegenübersteht und familienbedingte Nachteile abgefeiert werden. Auch teilt der VAMV die Einschätzungen der Sachverständigen, dass unterhaltsrechtliche Reformen auf das Sozial- und Steuerrecht abgestimmt werden müssen und einer Evaluierung bedürfen.

Beim Sorgerecht problematisiert die Sachverständigenkommission die im internationalen Vergleich starke Konsensorientierung: Ein Elternteil könne in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung Entscheidungen des anderen blockieren, was

zu vielen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen führe. Der VAMV begrüßt diesbezüglich den Vorschlag der Sachverständigenkommission, für Trennungsfamilien ein abgestuftes System elterlicher Entscheidungsrechte in Abhängigkeit vom Umgangsmodell einzuführen.

3.2 Kinderperspektive und Kinderrechte angemessen berücksichtigen
Der 10. Familienbericht mahnt die Stärkung der Kinderrechte an, da in deutschen familienrechtlichen Verfahren, bei Mediation und bei Beratung der Eltern im internationalen Vergleich die Perspektive der betroffenen Kinder bislang nicht eingeholt oder ausreichend berücksichtigt werde. Die Sachverständigenkommission empfiehlt die Einführung eines elternunabhängigen Beratungsanspruchs für Kinder in Sorge- und umgangsrechtlichen Fragen. Kindern ab 12 Jahren sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, aktiv am Verfahren mitzuwirken. Dafür müssten Familiengerichte für kindgerechte Anhörungen angemessen personell und räumlich ausgestattet und Familienrichter*innen zu entsprechenden Fortbildungen verpflichtet werden. Kritisch betrachtet wird die derzeitige Praxis, dass verfahrensführende Richter*innen für die Auswahl des Verfahrensbeistands zuständig sind. Hier sieht der Bericht die Gefahr problematischer Allianzen.

Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen. Die richterunabhängige Auswahl von Verfahrensbeiständen aus einer zentralen Liste wäre ein wichtiger Schritt zur besseren Wahrung von Kinderrechten. Offen bleibt im Bericht allerdings, wie die Qualifizierungsanforderungen für Verfahrensbeistände konkret ausgestaltet werden sollen (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.5). Positiv hervorzuheben ist auch die Forderung nach einer verpflichtenden Qualifizierung von Familienrichter*innen. Sie sollte unbedingt die altersgemäße Befragung von Kindern umfassen.

3.3 Bewusstsein für geteilte Betreuung und gemeinsame Elternverantwortung schärfen

Der 10. Familienbericht empfiehlt, zur Förderung geteilter Betreuung rechtliche und normative Barrieren abzubauen. Amtliche Statistik und Beratungspraxis müssten kritisch reflektieren, in welchen Zusammenhängen sie den Begriff „Alleinerziehende“ verwendeten, kommunale Angebote müssten im Bereich der Trennungsberatung explizit auch die Zielgruppen der Umgangsberechtigten und der Eltern im Wechselmodell adressieren. Insgesamt müsse bei Trennungseltern durch öffentliche Informationskampagnen das Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass der andere Elternteil eine wichtige Rolle im Leben gemeinsamer Kinder spielt.

Der VAMV zeigt sich verwundert über diese ausdrückliche Hervorhebung. Für die meisten Alleinerziehenden ist es eine Selbstverständlichkeit, dass auch der andere Elternteil wichtig für ihr Kind ist. Viele wünschen sich von diesem mehr Engagement. Die Ausführungen im 10. Familienbericht erwecken jedoch den Eindruck, als müsse eine Mehrheit der Alleinerziehenden geradezu dazu erzogen werden, die Wichtigkeit des anderen Elternteils anzuerkennen und ihn nicht vom Leben des Kindes auszuschließen. Der VAMV lehnt solche unterschwelligen Zuschreibungen ab. Häufig werden die Weichen für den Umgang nach einer Trennung während der Zeit als Paarfamilie gestellt. Wollen die Eltern es nach der Trennung anders halten, sollte den Kindern erst Zeit gegeben werden, sich an eine veränderte Betreuungssituation zu gewöhnen. Familien wählen Umgangsmodelle außerdem aus vielfältigen persönlichen und praktischen Gründen. Die Notwendigkeit von Aufklärungskampagnen zu geteilter Betreuung erschließt sich daher für den VAMV in keiner Art und Weise.

Zwar argumentiert der 10. Familienbericht, dass geteilte Betreuung zur öko-

nomischen Eigenständigkeit beider Elternteile nach einer Trennung beitragen kann. Er stellt aber auch an anderer Stelle fest, dass vor allem die Erwerbsintegration vor der Trennung ein wichtiger Faktor für Erwerbsverlauf und Einkommen nach Trennung ist. Der VAMV sieht daher die ebenfalls empfohlene Aufklärungsarbeit zu den Folgen einer ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit in der Partnerschaft als zielführender für eine verantwortungsvolle Elternschaft an, ebenso Aufklärung zu partnerschaftlichen Kommunikationskompetenzen und häuslicher Gewalt.

Der Vorschlag der Sachverständigenkommission, bei kommunalen Angeboten für Trennungseltern nicht nur Alleinerziehende, sondern auch Nicht-Residenz-Elternteile und Elternteile im paritätischen Wechselmodell zu adressieren, muss aus Sicht des VAMV differenziert betrachtet werden. Bei manchen Angeboten könnte dies je nach Ziel und Inhalt ein sinnvoller Ansatz sein. Es ist jedoch wichtig, bei bestimmten Angeboten einen geschützten Raum für den Austausch unter Alleinerziehenden zu ihren spezifischen Herausforderungen zu schaffen, weshalb sie dann ausschließlich adressiert werden sollten.

3.4 Trennungs- und Scheidungsberatung fördern und angemessen ausstatten

Der 10. Familienbericht betont die Notwendigkeit ausreichender Ressourcen für eine bedarfsdeckende Beratungsinfrastruktur bei Jugendämtern und Beratungsstellen. Beratung für Trennungseltern sollte auch juristische und ökonomische Fragen einbeziehen und mit Sozial- und Schuldner*innenberatungen kooperieren. Der VAMV begrüßt diese Empfehlungen, da Eltern bei der Entscheidung für ein Umgangsmodell die finanziellen Folgen kennen sollten. Der VAMV unterstreicht entsprechenden Fortbildungsbedarf im Familien- und Familienverfahrensrecht bei den beteiligten Fachkräften, damit sie rechtliche Hinweise geben können.

3.5 Schutz vor häuslicher Gewalt verbessern

Die Sachverständigenkommission empfiehlt den Aufbau regelhafter Kooperationsstrukturen zwischen Familiengerichten und Jugendhilfe, einheitliche wissenschaftlich fundierte Standards für die Trennungsberatung sowie ein belastbares Konzept für den Umgang mit hochstrittigen Eltern. Bei häuslicher Gewalt dürfe die Regelvermutung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit beiden Elternteilen nicht gelten, und es dürfe in Fällen eines Gewaltverdachts in familiengerichtlichen Verfahren kein Hinwirken auf Einvernehmen zwischen den Eltern geben. Auch empfiehlt der 10. Familienbericht eine Fortbildungspflicht für Familienrichter*innen.

Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen und unterstreicht den dringenden Handlungsbedarf für den Gesetzgeber, den Gewaltschutz im familiengerichtlichen Verfahren und im Familienrecht zu verbessern. Er begrüßt die Feststellung, dass miterlebte Gewalt eine potentielle Kindeswohlgefährdung ist. Die Einschätzung der Sachverständigenkommission, dass im Verfahren bei Gewaltverdacht zunächst eine Ermittlung des Sachverhalts und eine fundierte Gefährdungsanalyse erfolgen müssen, teilt er genauso wie die Auffassung, dass vom gewaltausübenden Elternteil geleistete Täterarbeit Voraussetzung für Umgang sein muss. Er begrüßt, dass der Bericht feststellt, dass eine Umgangspflegschaft keinen Gewaltschutz garantieren kann. Unverständlich ist insoweit die Forderung der Kommission nach einer Weiterentwicklung der Umgangspflegschaft. Der VAMV befürwortet eben-

falls verpflichtende Fortbildungen für Familienrichter*innen und ergänzt, dass generell alle Verfahrensbeteiligten zu häuslicher Gewalt, ihren Dynamiken und ihren Auswirkungen auf gewaltbetroffene Elternteile sowie Kinder fortgebildet werden müssen. Verbindliche Curricula und Zertifizierungen für Anbieter müssen eine wissenschaftliche Fundierung sowie eine kindeswohlzentrierte und gewaltsensible Haltung sicherstellen. Der VAMV unterstreicht auch die Empfehlung einheitlicher, wissenschaftlich geprüfter Standards für die Trennungsberatung hochstrittiger Paare, die nicht auf pseudowissenschaftlichen Entfremdungstheorien basieren dürfen¹. Letztere entbehren jeder empirischen Grundlage (vgl. Altendorfer-Kling et al. 2024: 98–107) und bergen die Gefahr, dass häusliche Gewalt aus dem Radar gerät. Diese darf nicht mit Hochstrittigkeit verwechselt werden, da bei häuslicher Gewalt ein Machtungleichgewicht besteht und kein Einvernehmen angestrebt werden darf.

4. Armut bekämpfen und Vulnerabilitäten beachten

4.1 Komplexitäten im Sozialrecht reduzieren und Zugänge erleichtern

Die Sachverständigenkommission empfiehlt Vereinfachungen bei der Beantragung von Sozialleistungen und flächendeckende Familienbüros als zentrale Anlaufstellen mit Lotsenfunktion, damit mehr Berechtigte ihre Ansprüche geltend machen. Es solle zudem einen Rechtsanspruch auf kostenlose Schuldner*innenberatung geben.

¹ GREVIO fordert die deutschen Behörden in seinem aktuellen Deutschlandbericht dazu auf, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere gesetzgeberische Maßnahmen, spezielle Schulungen und geeignete Richtlinien, um sicherzustellen, dass alle relevanten Berufsgruppen, einschließlich Sozialarbeiterinnen, Jugendamtsmitarbeiterinnen, Mitgliedern der Justiz, Gerichtssachverständigen und Kinderpsychologen, wenn sie über Sorgerecht und Besuchsrecht entscheiden, wissen, dass es für die sogenannte „elterliche Entfremdung“ und ähnliche Konzepte keine wissenschaftliche Grundlage gibt (GREVIO, Deutschlandbericht, S. 76 : <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf>).

Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen und mahnt an, dass Zugänge zu Leistungen digital und analog erhalten bleiben müssen. Anlaufstellen für Familien sollten unabhängig und im Sinne der Anspruchsberechtigten beraten.

4.2 Existenzsichernde Sozialleistungen gewähren

Die Sachverständigenkommission setzt sich kritisch mit dem Verfahren der Bestimmung des kindlichen Existenzminimums auseinander. Sie empfiehlt eine methodisch sachgerechte Neubestimmung auf Basis der tatsächlichen Ausgaben von Familien aus der gesellschaftlichen Mitte. Um bürokratische Hürden für gesellschaftliche Teilhabe abzubauen, solle das Teilhabegeld von 15 Euro aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in die Regelsätze integriert werden. Außerdem solle die temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II abgeschafft werden. Anstatt den Regelsatz für Trennungskinder aufzuteilen, wenn sie abwechselnd in beiden elterlichen Haushalten betreut werden, empfiehlt der 10. Familienbericht einen pauschalierten Mehrbedarf.

Der VAMV teilt diese Positionen der Sachverständigenkommission. Für Trennungskinder im SGB II fordert er konkret den vollen Regelsatz im Haushalt der Alleinerziehenden und einen pauschalierten, gestaffelten Mehrbedarf beim anderen Elternteil. Ob im paritätischen Wechselmodell moderate Kürzungen des Regelsatzes in jedem Haushalt für Zeiten der Abwesenheit gerechtfertigt wären, muss empirisch geprüft werden. Der VAMV begrüßt außerdem, dass die Sachverständigenkommission das zu gering bemessene sächliche Existenzminimum für Kinder problematisiert, das Grundlage sowohl für die Regelsätze im SGB II und XII als auch für die Höhe von Kinderzuschlag, Mindestunterhalt und Unterhaltsvorschuss ist.

Beim Unterhaltsvorschuss fordert der Bericht, dass die Anrechnung des Kinder-

geldes nur hälftig analog zum Unterhalt erfolgen solle. Außerdem wird vorschlagen, die Anspruchsvoraussetzung so abzuändern, dass ein Kind nur überwiegend bei einem seiner Elternteile leben müsse. Im paritätischen Wechselmodell könnte der Unterhaltsvorschuss zwischen den elterlichen Haushalten aufgeteilt werden, wenn keiner der Eltern den Mindestunterhalt leisten kann.

Der VAMV unterstützt die Empfehlung, die Anrechnung des Kindergeldes beim Unterhaltsvorschuss analog zum Unterhalt zu gestalten. Auch gesetzlich klarzustellen, dass Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn ein Kind (nur) überwiegend in einem Haushalt lebt, also bei einem erweiterten Umgang, begrüßt der VAMV. Weitere Vorschläge der Sachverständigenkommission wirken für den VAMV allerdings widersprüchlich: Den Unterhaltsvorschuss zu kürzen oder aufzuteilen, wenn ein Kind sich regelmäßig in beiden Haushalten aufhält, widerspricht der zuvor geforderten gesetzlichen Klarstellung. Weiter spricht sich die Sachverständigenkommission dafür aus, den Unterhaltsvorschuss auch im Wechselmodell zu gewähren, wenn beide Eltern den Barunterhalt nicht leisten können. Zweck des Unterhaltsvorschusses ist jedoch, den hauptbetreuenden Elternteil an der Schnittstelle zum Unterhaltsrecht zu entlasten, nicht die Förderung der Betreuung im Wechselmodell.

Hinsichtlich der Schnittstellen zwischen unterschiedlichen Leistungen für Alleinerziehende fordert der 10. Familienbericht, Wohngeld und Kinderzuschlag besser aufeinander abzustimmen, so dass bei der Anrechnung von Kindeseinkommen Transferentzugsraten über 100 Prozent vermieden werden. Der VAMV unterstützt das als Minimalziel und verweist auf weitere Schnittstellenprobleme bei der Anrechnung von Kindeseinkommen aus Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und/oder Waisenrenten sowie Kindergeld im

SGB II. Kurzfristig sollten aus Sicht des VAMV die Verbesserungen für Alleinerziehende im SGB II umgesetzt werden, die zusammen mit dem Vorhaben einer Kindergrundsicherung in der vergangenen Legislatur gescheitert sind. Dafür muss die Anrechnung von Kindeseinkommen analog zum Kinderzuschlag auf 45 Prozent reduziert und der Kindergeldübertrag abgeschafft werden, sodass Kindergeld, das nicht für die Bedarfsdeckung eines Kindes benötigt wird, nicht mehr beim alleinerziehenden Elternteil angerechnet werden kann. Langfristig sollte nach Auffassung des VAMV eine Bündelung der kindbezogenen Leistungen in einer echten Kindergrundsicherung erfolgen, die das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern in allen Familienformen deckt, sofern die Eltern es nicht aufbringen können.

Für das Steuerrecht schlägt die Sachverständigenkommission vor, die Höhe des Entlastungsbetrags empirisch zu ermitteln, diesen in einen direkten Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln und die Einführung einer negativen Einkommenssteuer für Alleinerziehende zu prüfen, die keine oder nur geringe Steuern zahlen. Diese Vorschläge sieht der VAMV als Rückenwind für seine Forderung nach einer Steuergutschrift inklusive Negativsteuer.

4.3 Gerechten Ausgleich nach Trennung für alle Familienformen gewährleisten

Die Sachverständigenkommission empfiehlt die Prüfung eines gesetzlichen Ausgleichsmechanismus familienbedingter Nachteile nach einer Trennung für nicht verheiratete Eltern, z. B. hinsichtlich Wohnungsnutzung oder eines Versorgungsausgleichs. Der VAMV bewertet dies positiv, da die Rahmenbedingungen für eine eigenständige Existenzsicherung beider Elternteile vielerorts noch fehlen, sodass Sorgearbeit mit familienbedingten Nachteilen im Beruf verbunden ist.

4.4 Bezahlbare und adaptive Wohnformen fördern

Angesichts der überdurchschnittlich hohen Mietbelastung Alleinerziehender befürwortet der 10. Familienbericht eine Regulierung des Mietmarkts durch Mietpreisbremse, preisreduzierten Wohnraum sowie Wohnbeihilfen für Familien mit kleinen Einkommen. Um der zeitlichen Belastung Alleinerziehender im Alltag und Bedarfen an flexiblen Wohnlösungen insbesondere nach Trennung Rechnung zu tragen, sollten gemeinschaftliche und adaptive Wohnformen in und außerhalb des sozialen Wohnungsbaus vorangetrieben werden. Eine familiensensible Stadt- und Quartiersplanung solle im Alltag Multi-Stop-Wege und räumliche Nähe zwischen Erwerbsarbeit, Kinderbetreuung und Einkaufs- und Freizeiteinrichtungen miteinbeziehen.

Der VAMV begrüßt, dass der 10. Familienbericht die Bedarfe Alleinerziehender am Wohnungsmarkt thematisiert. Um gutes Wohnen auch für Alleinerziehende zu ermöglichen und die gegenwärtige Krise am Wohnungsmarkt zu bewältigen, ist nach Auffassung des VAMV ein Bündel aus unterschiedlichen Maßnahmen erforderlich. Das Bündnis „Gutes Wohnen für Alleinerziehende“ (GW4AE), in dem der VAMV Mitglied ist, hat hierzu weitere konkrete Vorschläge vorgelegt, wie z. B. eine Reform des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), damit dieses vor Diskriminierung am Wohnungsmarkt aufgrund der Familienform schützt (vgl. Bündnis gutes Wohnen für Alleinerziehende 2024).

4.5 Besondere Vulnerabilitäten von Eltern mit Migrationshintergrund beachten

Für Alleinerziehende mit Migrationsgeschichte empfiehlt die Sachverständigenkommission Anpassungen des Ausländerrechts, damit Schwangerschaft, Mutterschutz und Erwerbsunterbrechungen wegen Kinderbetreuung nicht den Aufenthaltsstatus gefährden. Es braucht

außerdem für sie maßgeschneiderte Unterstützungsangebote bei häuslicher Gewalt. Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen. Er weist ergänzend darauf hin, dass die Existenzsicherung für Alleinerziehende mit Migrationsgeschichte zusätzlich erschwert sein kann: Am Arbeitsmarkt stoßen sie ggf. auf strukturelle Barrieren wie Schwierigkeiten bei der Anerkennung von Abschlüssen, und der Zugang zu Familienleistungen kann aufgrund des Aufenthaltsstatus eingeschränkt sein. Um Sprachbarrieren abzubauen, braucht es außerdem mehrsprachige Beratungsangebote und parallele Kinderbetreuung bei Sprachkursen.

4.6 Freiräume für Eltern und Kinder schaffen und Gesundheitsförderung stärken

Die Sachverständigenkommission empfiehlt den Ausbau spezifischer Gesundheitsangebote für Alleinerziehende und ihre Kinder, eine Stärkung der Frühen Hilfen und bessere Verhältnisprävention in Form gesundheitsförderlicher Verhältnisse. Der VAMV unterstützt diese Empfehlungen. Er unterstreicht, dass Gesundheitsförderung durch Verhaltens- oder Verhältnisprävention Alleinerziehende und ihre Kinder am besten erreichen wird, wenn sie in relevante Lebenswelten wie Kommune, Schule, Kita oder Betrieb integriert ist. Weitere aus seiner Sicht bestehende Reformbedarfe hat der VAMV ausführlich in der Dokumentation seiner Fachtagung aus 2024 dargestellt (vgl. Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V. 2024: 50f.).

5. Familienvielfalt adäquat erfassen – Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterentwickeln

5.1 Familienvielfalt in amtlicher und nichtamtlicher Statistik zeitgemäß abbilden

Der 10. Familienbericht kritisiert, dass die amtliche Statistik die vielfältigen Konstel-

lationen von Trennungsfamilien nur unzureichend abbildet, da Kinder der Befragten außerhalb des Haushalts und geteilte Betreuung nicht erhoben werden. So werde die Zahl der Alleinerziehenden überschätzt, Nicht-Residenz-Elternteile würden unsichtbar. Auch Stieffamilien würden nicht abgebildet. Es fehle zudem eine differenzierte Darstellung der Alleinerziehenden mit volljährigen Kindern danach, ob die Kinder bereits finanziell eigenständig seien oder noch im Haushalt mitunterhalten werden müssten. Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher, Familien unabhängig vom Haushaltskontext zu erfassen und Nicht-Residenz-Eltern, Stieffamilien sowie geteilte Betreuung in das Konzept von Familienformen des Mikrozensus aufzunehmen. Solange geteilte Betreuung nicht erfasst wird, empfiehlt der Bericht, anstatt des Begriffs „alleinerziehend“ für Eltern, die mit ihren Kindern alleine im Haushalt wohnen, „alleinlebend mit Kind“ zu verwenden.

Der VAMV begrüßt die Bestrebung, vielfältige Lebensformen in Trennungsfamilien in der amtlichen Statistik sichtbar zu machen. Er kritisiert jedoch die Empfehlung zu Begrifflichkeiten in der Statistik. Dem Alltag alleinerziehender Eltern wird die Bezeichnung „alleinlebend mit Kind“ nicht gerecht. Ein Kind ist kein WG-Mitglied. Es ist noch nicht eigenverantwortlich und muss insbesondere im jüngeren Alter entsprechend versorgt und beaufsichtigt werden. Das wirkt sich direkt auf die Erwerbsmöglichkeiten, die zeitliche Belastung und das Armutsrisko aus. Ebenso ist der Begriff „geteilte Betreuung“ unscharf und reicht vom erweiterten Umgang bis zum paritätischen Wechselmodell. Er suggeriert eine Gleichverteilung der Sorgearbeit, obwohl gerade im erweiterten Umgang der hauptbetreuende Elternteil oft deutlich mehr Verantwortung im Alltag trägt. Diese Lebensrealitäten müssen Begriffe klar benennen – auch damit Lastenverteilungen zwischen Tren-

nungseltern nicht verwässert werden, andernfalls fehlt gerade dadurch die Grundlage für passgenaue sozial- und unterhaltsrechtliche Regelungen.

Nach Auffassung des VAMV sollte sich eine Reform des Mikrozensus daher auf die Erfassung der tatsächlich gelebten Umgangsmodelle konzentrieren. Dafür sollten bei den Befragten Kinder außerhalb des Haushalts bzw. die Zahl der Übernachtungen der Kinder bei ihnen in einem normalen Monat (ohne Ferien) erhoben werden. Haupt- und Nebenwohnsitz müssen klar und konsistent anhand dieser Systematik definiert werden. In der Auswertung und Darstellung sollte dann zwischen dem Residenzmodell mit und ohne Übernachtungen beim anderen Elternteil, einem erweiterten Umgang und dem paritätischen Wechselmodell unterschieden werden. Der VAMV unterstützt darüber hinaus eine differenziertere Darstellung der Alleinerziehenden-Haushalte mit volljährigen Kindern.

5.2 Amtliches Indikatorensystem zeitgemäß anpassen

Der Bericht empfiehlt zur Erfolgsmessung familienpolitischer Maßnahmen in Bezug auf Trennungsfamilien ein amtliches Indikatorensystem anhand der Kontaktabbrüche zwischen Eltern und Kindern, tatsächlich geleisteter Unterhaltszahlungen sowie Partnerschaftsgewalt im Trennungsprozess.

Der VAMV sieht die Verbesserung der Datenlage in vielen genannten Bereichen positiv, lehnt jedoch einen Indikator zu Kontaktbrüchen ab. Deren Ursachen sind komplex und nicht sinnvoll messbar. Bei häuslicher Gewalt kann ein Kontaktabbruch sogar Schutz bedeuten. Das thematisiert der Bericht nicht ausreichend, es fehlt gänzlich die Referenz auf Studien, wie sich in welchem Kontext Kontaktabbrüche auf Kinder auswirken. Insgesamt ist der VAMV deshalb irritiert, welche Relevanz Kontaktbrüchen an einigen Stellen im Familienbericht zugeschrieben wird.

5.3 Familienformen in der Armutsermittlung adäquat berücksichtigen

Der 10. Familienbericht diskutiert die unterschiedlichen Armutgefährdungsquoten von Alleinerziehenden in Deutschland in der Sozialberichterstattung im Kernprogramm des Mikrozensus (AROP-Kern) und der europäischen Erhebung über Einkommen und Lebensbedingungen EU-SILC (AROP-EU) von 41 bzw. 23,7 Prozent in 2023. Es wird eine Vereinheitlichung der statistischen Grundlagen sowie eine differenzierte Erfassung von Alleinerziehenden und Eltern mit geteilter Betreuung empfohlen. Auch die OECD-Äquivalenzskala sollte überprüft werden, da sie die wirtschaftliche Lage einkommensschwacher Haushalte ggf. verzerrt darstelle.

Der VAMV begrüßt die kritische Auseinandersetzung mit amtlichen Methoden der Armutsmessung und unterstützt die Forderung nach einheitlichen Grundlagen und Transparenz zu den Ursachen unterschiedlicher Ergebnisse. Dabei ist aus seiner Sicht darauf zu achten, dass Grundlagen der Statistik möglichst lebensnah sein müssen, um das Ausmaß der Armutgefährdung von Alleinerziehenden nicht zu verzerrn. Er befürwortet die Überprüfung der modifizierten OECD-Äquivalenzskala. Eine Studie der Bertelsmann Stiftung kam 2018 zu dem Ergebnis, dass starre Gewichtungen das Wohlstands niveau armer Familienhaushalte überschätzen (vgl. Garbuszus et al. 2018).

5.4 Stärkung der Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung

Der Bericht empfiehlt, Wirkungsanalysen familienrechtlicher Rechtsprechung einzuführen und die Praxis von Trennungs- und Scheidungsberatung systematisch zu evaluieren. Auch Familiengerichtsverfahren und die persönliche Anhörung von Kindern in Gerichtsverfahren sollten stärker beforscht werden. Es wird eine gesetzliche Grundlage gefordert, die Forschung zu

familiengerichtlichen Verfahren erleichtert – vergleichbar mit Regelungen im Strafprozessrecht. Schließlich solle besser untersucht werden, wie verschiedene Formen des Wechselmodells das Wohlbefinden von Kindern und Eltern beeinflussen und wie sie „gewinnbringend“ für alle Beteiligten gestaltet werden können.

Der VAMV unterstützt die Empfehlung einer verbesserten Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung auch mit Blick auf die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Er befürwortet die Forderung des Berichts, nach einer forschungserleichternden Regelung für familiengerichtliche Verfahren, wie sie in § 476 StPO enthalten ist, und die Erfassung von häuslicher Gewalt in der Familiengerichtsstatistik. Für belastbare quantitative Aussagen müsste jedoch auch die Gerichtsstatistik entsprechend reformiert werden.

6. Fazit des VAMV

Der VAMV teilt viele Empfehlungen des 10. Familienberichts und sieht insbesondere bei den geforderten Maßnahmen für ökonomische Eigenständigkeit, für tatsächlich existenzsichernde Sozialleistungen und für konkrete Reformen im Familienrecht Rückenwind für seine eigenen Forderungen an die Politik. Grundsätzlich anderer Auffassung als die Sachverständigenkom-

mission ist er jedoch in Bezug auf die Verwendung der Begrifflichkeiten „geteilte Betreuung“ und „alleinerziehend“. Der VAMV spricht sich dafür aus, den Begriff „alleinerziehend“ nicht nur im Recht, sondern auch in amtlicher Statistik und allgemeinem Sprachgebrauch zu erhalten. Die empirischen Daten im 10. Familienbericht bestätigen, dass in den meisten Trennungsfamilien ein Elternteil die Hauptverantwortung für die Betreuung und Versorgung der Kinder im Alltag trägt. Diese besondere Lebenssituation muss sichtbar bleiben, damit die Politik adäquate Rahmenbedingungen für Alleinerziehende gestalten kann. Auch der Begriff der geteilten Betreuung ist im Familienbericht unscharf: Als geteilte Betreuung werden ausgehend von den monatlichen Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil sowohl das paritätische Wechselmodell als auch der erweiterte Umgang bezeichnet, bei dem Kinder jedoch weiterhin einen klaren Lebensmittelpunkt bei einem Elternteil haben, der somit eine typische Mehrbelastung im Alltag schultert.

Das ist nicht unerheblich, da die Sachverständigenkommission die geteilte Betreuung als wesentliche Voraussetzung für die ökonomische Eigenständigkeit Alleinerziehender einstuft. Diese Einstufung sieht der VAMV kritisch: Ökonomische Eigenständigkeit erfordert notwendige Gegebenheiten wie eine bedarfsgerechte Kinderbetreuung, einen familienfreundlichen Job und bereits eine entsprechende berufliche Entwicklung vor der Trennung. Mitbetreuung durch den anderen Elternteil kann zusätzlich nur dann einen positiven Effekt haben, wenn sie mit einer substanziellen Entlastung im Alltag einhergeht. Der VAMV plädiert daher dafür, gemeinsame Elternverantwortung durch entsprechende Anreize in Paarfamilien zu forcieren und sie für Trennungsfamilien durch geeignete Rahmenbedingungen zu ermöglichen.



Tagesmoderation: Inge Michels,
Bildung Moderieren

Quellen:

- Altendorfer-Kling, Ulrike/Kliemann, Andrea/**
Fegert, Jörg M. (2024): Forum Familienrecht.
Bündnis gutes Wohnen für Alleinerziehende
(2024): Ziele & Lösungen, in: <https://alltagshelden.org/ziele-loesungen/>.
- Garbuszus, Jan Marvin/Ott, Notburga/Pehle,**
Sebastian/Werding, Martin (2018): Wie
hat sich die Einkommenssituation von Fa-
milien entwickelt? Ein neues Messkonzept,
Bertelsmann Stiftung, [https://www.bertels-
mann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/
Familie_und_Bildung/Studie_WB_Einkom-
menssituation_von_Familien_2018.pdf](https://www.bertels-
mann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/
Familie_und_Bildung/Studie_WB_Einkom-
menssituation_von_Familien_2018.pdf) (letzter
Zugriff 07.08.2025).
- Knüttel, Jens (2019): Familienfreundlich in**
Schicht, in: metallzeitung, [https://www.igme-
tall.de/service/publikationen-und-studien/me-
tallzeitung/metallzeitung-ausgabe-april-2019/
familienfreundlich-in-schicht](https://www.igme-
tall.de/service/publikationen-und-studien/me-
tallzeitung/metallzeitung-ausgabe-april-2019/
familienfreundlich-in-schicht) (letzter Zugriff
06.08.2025).
- IG Metall (2021): Sicht und Flexibilität – mach-**
bar oder purer Widerspruch?, [https://www.
igmetall.de/politik-und-gesellschaft/gleichstel-
lung-und-integration/schicht-und-flexibilitaet-
projekt-vw-kassel-wolfsburg](https://www.
igmetall.de/politik-und-gesellschaft/gleichstel-
lung-und-integration/schicht-und-flexibilitaet-
projekt-vw-kassel-wolfsburg).
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter**
Bundesverband e.V. (2024): Alleinerziehend
und trotzdem gesund! Wege zu gesundheitli-
cher Chancengleichheit für Alleinerziehende,
[https://vamvbund6206-live-fba4c9d0a-
d78466689ef4-04c8878.divio-media.com/
filer_public/6d/f1/6df16972-36c1-4152-808e-
40cb2e982a6b/vamv-doku_2024_barrierefrei.
pdf](https://vamvbund6206-live-fba4c9d0a-
d78466689ef4-04c8878.divio-media.com/
filer_public/6d/f1/6df16972-36c1-4152-808e-
40cb2e982a6b/vamv-doku_2024_barrierefrei.
pdf) (letzter Zugriff 07.08.2025).
- Walper, S./Kreyenfeld, M./Beblo, M./Hahlweg,**
K./Nebe, K./Schuler-Harms, M./Fegert, J. M.
und der Wissenschaftliche Beirat für Fami-
lienfragen (2021): Gemeinsam getrennt er-
ziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Bei-
rats für Familienfragen beim BMFSFJ, Berlin:
Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen
beim BMFSFJ.

Impressum

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)
Hasenheide 70
10967 Berlin
Telefon: (030) 69 59 78 6
Fax: (030) 69 59 78 77
E-Mail: kontakt@vamv.de
Internet: www.vamv.de
bsky.app/profile/vamv-bv.bsky.social
www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende
www.facebook.com/VAMV.Bundesverband

Redaktion:

Miriam Hoheisel, Julia Preidel, VAMV Bundesverband

Konzept und Gestaltung:

Frank Rothe, Büro für Grafische Gestaltung, Berlin

Satz und barrierefreie Umsetzung:

Braun Grafikdesign, Berlin

Lektorat:

Textdienstleistungen Christopher Köhler Leipzig, www.texdeck.de

Fotos:

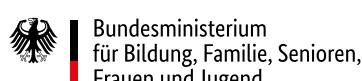
Titelseite: iStock.com/Jelena Danilovic; S. 3, 14, 26, 35, 43 Barbara Dietl;
S. 4 Bettina Aussenhofer; S. 16 privat; S. 28 Statistisches Bundesamt;
S. 36 Tatjana Roeder; S. 38 Picture People; S. 54 Maren Richter

Druck:

Spreedruck Berlin GmbH
© 2025. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck
und Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung und Quellennachweis.

***Wir danken dem Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
für die freundliche Unterstützung.***

Gefördert vom:





**Verband alleinerziehender Mütter und Väter,
Bundesverband e. V. (VAMV)**

Hasenheide 70

10967 Berlin

Telefon: (030) 69 59 78 6

Fax: (030) 69 59 78 77

E-Mail: kontakt@vamv.de

Internet: www.vamv.de

bsky.app/profile/vamv-bv.bsky.social

www.instagram.com/vamv.bund.alleinerziehende

www.facebook.com/VAMV.Bundesverband